

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1657.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite		Seite
Eine Neuorganisation der Arbeitsbehörden	33	Lohnbewegungen: Deutschland. — Ausland	47
Gesetzgebung und Verwaltung: Entwurf eines Gesetzes, betr. die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes, von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und Einigungsämtern. — Aus dem Reichstage. Ein Kapitel aus der Berginspektion — Herr v. Tschelen und § 616 des B. G. B. — Arbeitsstatistische Aemter in Nordamerika	36	Aus Unternehmerkreisen: Neue Kartellgründungen	47
Statistik und Volkswirtschaft: Die Arbeitslosenstatistik	41	Arbeiterschutz: Die deutsche Sektion der internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz. — Achtuhrladenschluß in Nürnberg	47
Soziales, Hygiene: Zahl der Unfälle in englischen Fabriken	46	Gewerbegerichtliches: Gegen die Errichtung kaufmännischer Schlichtsgerichte. — Neues Gewerbegericht in Tübingen beantragt. — Wahlen in Posen, Biersen, Tübingen, Lobberich	48
Arbeiterbewegung: Die Zimmerer Berlins. — Denkschrift der deutschen Steinarbeiter. — Statistik der deutschen Völkcher. — Die Außenbeamten der Versicherungsgesellschaften. — Stellungnahme gegen Arbeitstreibererei in England	46	Polizei, Justiz: Vom Koalitionsrecht in Posen. — Die Posenener Polizei	48
		Kartelle, Sekretariate: Lese- und Wärmestube in Dresden ..	48
		Anderer Arbeiterorganisationen: Die Buchdrucker-Wacht ...	48
		Wittheilungen: Broschüre über Vertreter in der Arbeiterversicherung	48

Eine Neuorganisation der Arbeitsbehörden

fordert der Entwurf,* den die sozialdemokratische Reichstagsfraktion nunmehr zum vierten Male beantragt hat. Die ersten Antragsentwürfe datieren von 1885 und 1890 und bewegten sich in dem ungleich weiteren Rahmen einer Umgestaltung des gesamten Arbeiterschutzes; sie enthielten Bestimmungen über Arbeitszeit und Pausen, Schutz des Koalitionsrechtes usw. Der Entwurf von 1899 beschränkte sich auf die Schaffung einer staatlichen Organisation zur Durchführung und Ausgestaltung des Arbeiterschutzes mit völlig gleichberechtigter Vertretung der Unternehmer und der Arbeiter, aufgebaut auf der Basis der Arbeitskammer und in der Spitze eines Reichsarbeitsamtes endigend. Die Ausscheidung der spezifischen Forderungen des Arbeiter- und Koalitionschutzes war ein Gebot der Nothwendigkeit und eine Folge der Einreichung besonderer Arbeiterschutzanträge (Achtstundentag, Kinderschutz, Bergarbeiter-schutz, Koalitionschutz). Sie bedeutet eine Vereinfachung des Entwurfs, die seine Aufnahme im Reichstage erleichtert, namentlich in Rücksicht auf die auch von bürgerlicher Seite gestellten Anträge zur Schaffung von Arbeitskammern (Hütze und Genossen) und eines Reichsarbeitsamtes (Hütze, Pachnick, Köfcke, Wasser-mann zc.) Der 1899er Entwurf gelangte leider nicht zur Berathung, weshalb er jetzt mit einigen Aenderungen von Neuem beantragt wird.

* Der Wortlaut befindet sich S. 36 dieser Nummer.

Die Aenderungen sind nebensächlicher Natur, bis auf zwei, nämlich die Ausscheidung der Zuständigkeit des Reichsarbeitsamtes zum Erlaß von Vorschriften für den Bergbau (§ 2) und die Spezialisierung des Verfahrens vor den Einigungsämtern (§§ 31 bis 40). Ob die erstere aus der Erwägung hervorgegangen ist, daß diese Regelung besser durch ein einheitlich-abgeschlossenes Reichs-Berggesetz erfolgen könne, um dessen Vorlage ja der Reichstag in voriger Session ersuchte, wissen wir nicht. Unseres Erachtens wäre dieser Grund nicht ausreichend genug, um dem Bergbau gegenüber der Zuständigkeit des Reichsarbeitsamtes eine Ausnahmestellung einzuräumen, selbst dann nicht, wenn man die Knappschaftsausschüsse als gleichwerthige Vertretungen, wie die Arbeitskammern, erachtete. Die Spezialisierung des Verfahrens vor den Einigungsämtern bedeutet im Hinblick auf die in § 42 des Entwurfs beantragte Aufhebung des die Einigungsämter betreffenden Abschnittes des Gewerbegerichtsgesetzes die gänzliche Uebertragung dieser Funktionen auf die Arbeitsämter und Arbeitskammern, eine Regelung, die im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit nothwendig wurde.

Im Uebrigen entspricht der Entwurf seinem Vorgänger. Er fordert die Schaffung von Arbeitsämtern, in der Regel für jeden Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde, bestehend aus je einem Arbeitsrath (Leiter) und mindestens drei Hilfsbeamten (darunter mindestens ein weiblicher). Den ersteren ernennt die Regierung des betreffenden

Bundesstaats, die letzteren werden von der Arbeitskammer gewählt. Aufgaben der Arbeitsämter sind: Die Ausführung von Anordnungen des Reichsarbeitsamtes, die Aufsicht über die Betriebe innerhalb ihres Bezirks, Errichtung von Arbeitsnachweisen, sowie eines Einigungsamtes und die Einberufung der Tagungen der Arbeitskammer, weiter die Herausgabe eines Jahresberichts und der Erlass von Vorschriften zum Schutze von Gesundheit und Leben der Arbeiter der ihm unterstellten Betriebe.

Neben jedem Arbeitsamt steht eine aus großjährigen Vertretern der Unternehmer und Arbeiter gewählte Arbeitskammer, die nicht weniger als 50 Mitglieder zählen darf. Die Wahlvorschriften entsprechen völlig den Anforderungen demokratischer Vertretung mit völliger Gleichberechtigung beider Geschlechter. Den Vorsitz in der Kammer führt der Arbeitsrath. Die Kammer soll das Arbeitsamt unterstützen und berathen und insbesondere Untersuchungen und Erhebungen über alle die Arbeiterverhältnisse berührenden Fragen veranstalten und auf Erfordern Gutachten über diesbezügliche Gesetzentwürfe oder Maßnahmen zu erstatten. Sie kann ferner Mißstände und Beschwerden zur Kenntniß des Reichsarbeitsamtes, der Gesetzgebung und der Landesregierungen bringen und eigene Anträge stellen.

Gemeinsam liegt beiden, dem Arbeitsamt und der Arbeitskammer, die Bildung des Einigungsamtes ob, dessen Organisation und Verfahren sich eng an die im Initiativentwurf der Fraktion zum Gewerbeberichts-gesetz geforderten Bestimmungen anschließt, nur, daß hier die Beisitzer, statt vom Gewerbegericht, von der Arbeitskammer gewählt werden.

Ueber dem Ganzen erhebt sich als Zentralpunkt das Reichsarbeitsamt, zu dessen Aufgaben der reichseinheitliche Erlass sanitärer Vorschriften für alle Arten von Berufen (ausschließlich des Bergbaues und der Staatsbetriebe), der Erlass dienstlicher Vorschriften für die Arbeitsämter, die Anordnung und Oberleitung von Erhebungen über Lohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse der Arbeiter, die Veröffentlichung der Jahresberichte der Arbeitsämter, sowie von Mittheilungen über Streiks und Aussperrungen, Arbeitslosigkeit, Arbeitsvermittlung, Arbeitslöhne und sonstige soziale Verhältnisse, endlich die Einberufung eines Reichsarbeitskammertages gehören. Ueber die Organisation dieses Reichsarbeitsamtes wird nur gesagt, daß dessen Leiter ein Reichsarbeitsrath heißen soll; im Uebrigen soll Alles durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

Da der Entwurf, wenn er überhaupt noch Aussicht hat, zur Kommissionsberathung zu gelangen, schwerlich dieselbe in der beantragten Form verlassen wird, so könnte es sich eigentlich erübrigen, auf Einzelheiten desselben näher einzugehen, und wir könnten mit der sicheren Voraussicht schließen, daß

jedenfalls die bürgerlichen Parteien durch Ablehnung desselben ihre Feindschaft gegen jeden gleichberechtigten Einfluß der Arbeiter auf die Ausgestaltung und Durchführung des Arbeiterschutzes bekunden werden. Eine gehörige Agitation in der Arbeiterklasse muß dann eben dafür sorgen, daß die bürgerlichen Parteien gezwungen werden, diesen Widerspruch aufzugeben.

Eine solche Voraussicht schließt aber ein, daß der Entwurf auch in künftigen Sessionen wiederkehrt, und daraufhin dürfte es doch angebracht erscheinen, auf einige Mängel desselben hinzuweisen, die bei künftigen Vorlagen beseitigt werden könnten.

Da ist zunächst eine klare Regelung der Zuständigkeit der beantragten Organisation zu vermissen. Wohl bestimmt § 2, für welche Berufsgruppen das Reichsarbeitsamt Vorschriften des sanitären Arbeiterschutzes erlassen darf, und nach § 5 liegt es den Arbeitsämtern ob, die Ausführung dieser Vorschriften zu überwachen. Damit ist nicht bestimmt, ob die Aufsicht der Arbeitsämter sich nicht auch auf andere Betriebsgruppen, als die, für welche solche Vorschriften bereits erlassen sind, erstreckt, und noch weniger, welche Berufsgruppen eigentlich in den Arbeitskammern vertreten und welche davon ausgeschlossen sein sollen. Wir hielten bereits den Ausschluß des Bergbaues von der Zuständigkeit des Reichsarbeitsamtes für nicht genügend begründet und vermögen auch nicht einzusehen, weshalb den Staatsbetrieben eine Ausnahme zuerkannt werden sollte. Eine präzise Regelung der Zuständigkeit ist unerlässlich schon im Hinblick auf die Sicherung des Wahlrechts. Ungenügend geregelt ist ferner die Frage: wer ist Betriebsleiter, Unternehmer oder dessen Stellvertreter und wer ist „gegen Entgelt beschäftigte Hilfsperson“. Besonders die letztere, vielleicht mit Absicht sehr weit gewählte Fassung muß zu Meinungsverschiedenheiten führen, ob die Wertmeister und die Hausindustriellen ohne Hilfspersonal zur Gruppe der Arbeitnehmer oder zu der der Arbeitgeber wählen. Die soziale Gliederung in der modernen Industrie ist viel zu verzweigt, als daß es möglich wäre, sie bedenkenlos in dem einen Begriff „gegen Entgelt beschäftigte Hilfspersonen“ zusammen zu fassen.

Bei den Aufgaben der Arbeitsämter vermissen wir die Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne innerhalb gewisser Zeitstritten.

Zu Bedenken giebt ferner das Verhältniß zwischen Arbeitsamt und Gewerbeinspektion Anlaß. Der Entwurf ertheilt den Arbeitsämtern die Aufgabe, die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, sowie der Anordnungen des Reichsarbeitsamtes und der Unfallgenossenschaften zu überwachen. Das Erstere ist zur Zeit auch Aufgabe der Gewerbe-, bezw. Fabrikinspektion, die nach § 42 des Entwurfs ausdrücklich bestehen bleibt

und nur eine Umgestaltung, entsprechend dem besonderen Antrag, betreffend Betriebsaufsichtsbehörden, erfahren soll. Sie soll reichsbehördlich zentralisiert werden, ihre Beigeordneten sollen von Arbeitern gewählt und ihre Aufsicht auch auf die Betriebe des Bergbaues, Heimarbeit, Handel und Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, sowie Fischerei und Schifffahrt erstreckt werden.

Das Bestehenlassen der bisherigen Inspektion führt zu einem Dualismus, der eher hindernd, als fördernd wirken würde. Zudem besteht auch noch die Innungskontrolle weiter, deren Aufhebung der Entwurf vergißt. Hier macht der Letztere den Eindruck des Unfertigen. Er stellt der Jahrzehnte alten Fabrik- und Gewerbeaufsicht und der durch das Zwangsinnungswesen nicht bedeutungslosen Innungsbetriebsaufsicht ein neues junges Gebilde entgegen, hoffend, daß Reichstag oder Regierung diesem Embryo das alleinige Daseinsrecht verschaffen. Dann muß aber auch der Anspruch auf ein solches flargestellt werden, denn obwohl wir nicht genug Fabrik- und Gewerbeinspektoren bekommen können, so bedürfen wir doch keiner drei gleichberechtigten Aufsichtsbehörden auf demselben sachlichen Zuständigkeitsgebiete. Eine Regelung ist hier dringend notwendig. Entweder werden sämtliche Inspektionen zu einer einzigen vereinigt, oder es erfolgt unter Aufhebung der Innungsaufsicht eine Abgrenzung der Befugnisse zwischen Arbeitsamt und Betriebsaufsichtsbehörde.

Auch die polizeiliche Aufsichtsthätigkeit läßt der Entwurf bestehen; nur unterstellt er sie der Oberleitung des Arbeitsamtes. Man kann darüber streiten, ob diese Weiterverwendung unterer Polizeiorgane einer ernsthaften Durchführung des Arbeiterschutzes dienlich ist. Leider erscheint sie so lange notwendig, als die Gewerbeaufsicht nicht ebenso weitgehend dezentralisiert ist, wie die Polizeiverwaltung. Wenn der Entwurf in der Regel nur ein Arbeitsamt für jeden Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen der Regierungsbezirk, in Bayern der Kreis, in Sachsen die Kreis-hauptmannschaft) vorsieht, so ist die Errichtung zahlreicherer Arbeitsämter zwar nicht ausgeschlossen, aber doch von vornherein auf Ausnahmefälle beschränkt. Und dabei wird allerdings die Mitwirkung der lokalen Polizeibehörden nicht zu entbehren sein. Eine Verkleinerung der Arbeitskammernbezirke, vielleicht auf den Umfang der Handelskammerbezirke, wäre entschieden eine Verbesserung des Entwurfs.

Hinsichtlich der Organisation des Arbeitsnachweises vermischen wir neben der Forderung der Unentgeltlichkeit den notwendigen Schutz der Arbeiter gegen schwarze Listen; auch wird es notwendig sein, einheitlich durch Gesetz zu bestimmen, daß der anzustellende Verwalter aus Arbeitnehmerkreisen zu wählen ist, sowie, daß das Vorhandensein von Streiks und Aussperrungen seitens

des Arbeitsnachweises bekannt zu geben ist. — Die Kosten der Arbeitsnachweise (ausschließlich der Bestellung und Unterhaltung der Lokalitäten) auf das Reich zu übernehmen, bedeutet eine Entlastung der größeren Städte, die die gesammten Kosten sehr gut tragen können; bei der Geldknappheit des Reiches dürfte dies auch ein Grund zur Verzögerung der Ausbreitung paritätischer Arbeitsnachweise sein. Man kann sehr wohl den Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern die Gesamtkosten des Arbeitsnachweises überlassen; für die kleineren tritt die Reichsstaffe ein.

Endlich sollte die Organisation des Reichsarbeitsamtes des Näheren geregelt werden, wenn auch nicht im vorliegenden, sondern in einem besonderen Gesetzentwurf, zumal gerade diese Instanz angesichts der Anträge verschiedener bürgerlicher Parteien die nächste Aussicht auf Verwirklichung hat. Es genügt nicht, zu sagen: Die Organisation erfolgt durch besonderes Gesetz, wenn das vorliegende angenommen ist; sie kann auf der Leiche des Entwurfs aufgebaut werden. Soll dann abgewartet werden, was die Reichsregierung herablassend bietet, oder wäre es nicht besser, Ansprüche auf gewisse Minimalbedingungen zu erheben, die dann als Maßstab der Kritik des Regierungsentwurfs dienen können?

Anlässlich einer Kritik des vorjährigen Entwurfs ersuchte Genosse Stadthagen als Verfasser desselben im „Corr.-Bl.“* um detaillierte Vorschläge über die Einrichtung des Reichsarbeitsamtes. Seitdem ist die Erörterung des Entwurfs in diesem Blatte unterblieben. Als Material zur Berathung dieser Frage unterbreitet die Redaktion folgenden Vorschlag.

Der Leiter des Reichsarbeitsamtes ist ein von der Reichsregierung ernannter Reichsarbeitssekretär. Ihm zur Seite steht ein Kollegium, bestehend aus Vertretern des Bundesraths, des Reichstags, der Unternehmer und der Arbeiter in gleicher Zahl von den betreffenden Körperschaften, bezw. von dem Arbeitskammertag, Unternehmer und Arbeiter in getrennten Wahlgängen gewählt. Man kann dasselbe Reichsarbeitsbeirath oder sonstwie nennen. Die Mitglieder dieses Beirathes erhalten gesetzlich fixierte Diäten. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre mit jährlicher Erneuerung der ausscheidenden Hälfte jeder Gruppe. Dieser Reichsarbeitsbeirath wählt oder ernimmt das dem Reichsarbeitssekretär unterstellte Hilfspersonal und entscheidet kollegial über Beschwerden, Verordnungen und Anweisungen. Der legislative Charakter des Reichsarbeitsamtes als Verwaltungsbehörde bedingt eine möglichst selbstständige Stellung direkt unter dem Reichskanzler. In dieser Stellung würde es die Basis eines künftigen Reichsarbeitsministeriums bilden, dem sowohl die Arbeiterversicherung und gewerbliche

* Siehe „Corr.-Bl.“ 9. Jahrg. Nr. 51.

der beschäftigten Personen bestimmt eine von dem Arbeitsamt aufzustellende Geschäftsordnung, welche zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Arbeitskammer bedarf.

Die Gehälter und Löhne der im Arbeitsamt beschäftigten Personen setzt das Reichsarbeitsamt fest. Das Letztere hat auch die Zentralisation der Arbeitsnachweise in die Wege zu leiten.

Der Arbeitsnachweis ist unentgeltlich.

Gemeinden, in denen eine Arbeitsnachweistelle errichtet wird, sind verpflichtet, die dazu nötigen Räumlichkeiten ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen und die Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Räumlichkeiten auf ihre Kosten zu übernehmen.

Artikel III.

Arbeitskammern.

§ 12. Für die Wahrnehmung der Interessen der Betriebsleiter und der von ihnen gegen Entgelt beschäftigten Personen, sowie zur Unterstützung der Aufgaben des Arbeitsamts wird für jeden Bezirk, in dem ein Arbeitsamt besteht, eine Arbeitskammer errichtet, deren Mitgliederzahl nach der Größe des Bezirks und der Zahl der Betriebe festgesetzt wird, jedoch nicht unter 50 Mitglieder zählen darf.

Die Mitgliederzahl für jede Arbeitskammer bestimmt das Reichsarbeitsamt.

§ 13. Die Mitglieder der Arbeitskammern werden in getrennten Wahlhandlungen zur Hälfte durch die großjährigen Betriebsleiter bzw. deren Stellvertreter, zur anderen Hälfte durch die großjährigen Hilfspersonen aus deren Mitte auf Grund des gleichen unmittelbaren und geheimen Stimmrechts mit einfacher Mehrheit gewählt. Gleichzeitig sind in Höhe der Hälfte der Mitglieder jeder Klasse Stellvertreter zu wählen. Ist die Reihe der Stellvertreter erschöpft, so hat das Reichsarbeitsamt eine Ergänzungswahl anzuordnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Beide Geschlechter sind gleichberechtigt.

§ 14. Die Mandatsdauer der Mitglieder der Arbeitskammer bzw. deren Stellvertreter währt 2 Jahre; sie beginnt mit dem Kalenderjahre.

§ 15. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen, die nicht großjährig sind oder sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 16. Die Wahl findet an einem Sonntag statt, und zwar im Laufe des Monats Oktober desjenigen Jahres, in dem das Mandat der Mitglieder der Arbeitskammer zu Ende geht.

Den Wahltag bestimmt das Reichsarbeitsamt, ebenso die Art und Form der Legitimation für die Wähler und die Normen, unter welchen die Wahlhandlung stattzufinden hat.

§ 17. Die Wahlzeit ist so festzusetzen, daß auch die am Wahltag beschäftigten Personen ohne Rücksicht auf Tag- oder Nachtschicht sich an der Wahl beteiligen können.

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, den erwähnten beschäftigten wahlberechtigten Personen auskömmlich Zeit für die Ausübung des Wahlrechts zu gewähren. Die Verletzung dieser Pflicht ist mit Geldstrafe von M. 20 bis 100 für jeden Wähler, der an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert wird, zu ahnden. Die Strafe setzt das Arbeitsamt des Bezirks, für den gewählt wird, fest. Das Arbeitsamt hat eine Abgrenzung im Wahlbezirk vorzunehmen, die allen Beteiligten die Ausübung des Wahlrechts leicht ermöglicht.

§ 18. In den Wahlausschüssen müssen die Betriebsleiter und die von ihnen gegen Entgelt beschäftigten Personen gleich stark vertreten sein. Die Bildung der Wahlausschüsse erfolgt für jeden Wahlbezirk auf Anordnung des zuständigen Arbeitsamtes.

§ 19. Ein Einspruch der Wahlberechtigten gegen die Gültigkeit einer Wahl ist nur binnen 2 Wochen nach der Wahl zulässig. Die Arbeitskammer prüft selbst den erhobenen Einspruch und hat im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Wahl sofort denjenigen Stellvertreter einzuberufen, auf den die meisten Stimmen fielen. Handelt es sich um Einspruch gegen den ganzen Wahlakt, so hat das Reichsarbeitsamt den Einspruch zu prüfen und hat, wenn es den Wahlakt für ungültig erklärt, innerhalb 2 Wochen eine Neuwahl anzuordnen.

§ 20. Die Mitgliedschaft zu derselben erlöscht, sobald die betreffende Person dauernd den Bezirk der Arbeitskammer verläßt, für die sie gewählt war, oder wenn sie in eine andere Klasse eintritt, als diejenige, für die sie gewählt wurde, oder wenn einer der Gründe vorliegt, die im § 15 dieses Gesetzes aufgeführt sind.

§ 21. Die Arbeitskammer giebt sich ihre Geschäftsordnung selbst; ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Tagesordnung wird in der von der Arbeitskammer bestimmten Form veröffentlicht.

Die Geschäftsordnung für ihre Verhandlungen giebt sich die Arbeitskammer selbst.

§ 22. Den Vorsitz in der Arbeitskammer führt der Arbeitsrath oder dessen Stellvertreter. Derselbe setzt die Sitzungen an und schließt dieselben; er setzt die Tagesordnung für die Sitzungen fest, soweit nicht die Arbeitskammer darüber beschließt.

§ 23. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Arbeitskammer mindestens alle drei Monate einmal zu einer Sitzung zusammen zu berufen; er muß dieselbe zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, sobald mindestens ein Drittel der Mitglieder der Arbeitskammer mit Angabe des Gegenstandes, über den verhandelt werden soll, darauf anträgt.

Dem Antrage ist innerhalb 14 Tagen, nachdem derselbe in die Hände des Vorsitzenden gelangte, stattzugeben.

§ 24. Die Arbeitskammer faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; sie ist beschlußfähig, so bald mindestens die Hälfte der Mitglieder jeder Klasse anwesend sind. Mitglieder, die ohne genügende Entschuldigung in der Sitzung fehlen, kann der Vorsitzende mit einer Geldstrafe von M. 5—20 belegen.

Der Vorsitzende und andere Mitglieder des Arbeitsamtes, die den Sitzungen der Arbeitskammer beiwohnen, haben nur beratende Stimme.

§ 25. Die Arbeitskammer unterstützt das Arbeitsamt in seiner amtlichen Thätigkeit, insbesondere bei seinen statistischen Erhebungen. Die Arbeitskammer kann Untersuchungen anstellen über die Gehälter, die Löhne, die Arbeitsart und Arbeitsdauer, die Lebensmittels- und Miethpreise, die Wirkung von Verordnungen und Gesetzen, insbesondere von Handelsverträgen, Zöllen, Steuern und Abgaben in ihrem Bezirk. Sie hat das Recht, Beschwerden und Mißstände im gewerblichen Leben ihres Bezirks zur Kenntniß des Reichsarbeitsamtes, der Landeszentralbehörden und der gesetzgebenden Körperschaften zu bringen und Anträge an dieselben zu stellen, sowie Gutachten über Maßregeln und Gesetzentwürfe abzugeben, die das wirtschaftliche Leben ihres Bezirks berühren.

Auf Ersuchen des Reichskanzlers, des Bundesraths, des Reichsarbeitsamtes, des Arbeitsamtes oder der Landeszentralbehörde ihres Bezirks ist die Arbeitskammer verpflichtet, Gutachten über wirtschaftliche und soziale Fragen abzugeben. Sie kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, welche das ihrer Verathung unterbreitete Material vorberathen. Sobald es sich hierbei um Fragen handelt, welche die Interessen beider Theile berühren, müssen die Ausschüsse zu gleichen Theilen aus Vertretern der Betriebsleiter und der von ihnen gegen Entgelt beschäftigten Personen zusammengesetzt sein. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt ein Mitglied des Arbeitsamtes.

Rechtsprechung, wie auch die sonst bestehenden oder noch zu schaffenden Organe der Sozialgesetzgebung angegliedert werden müssen. Die jetzige Reichskommission für Arbeiterstatistik hat dann natürlich ihren Daseinszweck erfüllt.

Weitere Einzelheiten können wir uns ersparen, da diese Vorschläge nur als erste Unterlage einer Diskussion dienen sollen, der wir gern Raum geben werden.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes, von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und Einigungsämtern.

Artikel I.

Reichsarbeitsamt.

§ 1. Es wird ein Reichsarbeitsamt errichtet, dessen Organisation durch Gesetz bestimmt wird. Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin. Leiter des Reichsarbeitsamtes ist der Reichsarbeitsrath.

§ 2. Zu den Aufgaben des Reichsarbeitsamtes gehören:

Erlaß von Vorschriften zum Schutze für Gesundheit und Leben der in gewerblichen Betrieben aller Art, einschließlich der Heimarbeit, des Handels und Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und Schifffahrt, gegen Entgelt beschäftigten Personen.

Erlaß von Vorschriften und Anweisungen über die dienstlichen Einrichtungen der Arbeitsämter (Art. II, § 4), sowie die Kontrolle über die Thätigkeit derselben und die Entscheidung über Beschwerden und Anordnungen und Beschlüsse der Arbeitsämter.

Anordnung und Oberleitung von Erhebungen über die Lohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse der in Absatz 2 dieses Paragraphen beschäftigten Personen.

Herausgabe und Veröffentlichung von Berichten über die stattgehabten Erhebungen; Zusammenstellung der Jahresberichte der Arbeitsämter über ihre Thätigkeit, die dem Bundesrath und Reichstag vorzulegen sind. Herausgabe von Veröffentlichungen über die Bewegung des Arbeitsmarktes (Streiks und Arbeiteraussperrungen), der Arbeitslöhne, Arbeitsvermittlung und ähnlicher sozialer Einrichtungen und Erscheinungen, die für das Ressort der Arbeitsämter von Wichtigkeit sind.

§ 3. Alljährlich einmal beruft das Reichsarbeitsamt Vertreter der Arbeitsämter (Art. II, § 4) und der Arbeitskammern (Art. III, § 12) und zwar von letzteren mindestens je einen Vertreter der Betriebsleiter und der Hilfsbeamten, die jede Klasse der Arbeitskammer aus ihrer Mitte wählt, zu einer Tagung, in der die zu lösenden Aufgaben berathen werden.

Artikel II.

Arbeitsämter.

§ 4. Für jeden Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates wird in der Regel ein Arbeitsamt errichtet.

Soll der Bezirk, für welchen das Arbeitsamt errichtet wird, über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt werden, so ist hierzu die Genehmigung der beteiligten Landeszentralbehörden erforderlich. Wird die Genehmigung erteilt, so sind die den Landeszentralbehörden zutreffenden Befugnisse von den Zentralbehörden desjenigen Bundesstaates wahrzunehmen, in welchem das Arbeitsamt seinen Sitz hat.

Die Arbeitsämter unterstehen dem Reichsarbeitsamt.

§ 5. Das Arbeitsamt wird gebildet aus einem Arbeitsrath, als Leiter des Amtes, und mindestens drei Hilfsbeamten.

Den Arbeitsrath ernennt die Zentralbehörde desjenigen Bundesstaates, in dem das Arbeitsamt seinen Sitz hat. Die dem Arbeitsrath zur Seite stehenden Hilfsbeamten werden von der Arbeitskammer (Art. III, § 12) gewählt. Unter diesen Hilfsbeamten muß mindestens ein weiblicher Hilfsbeamter sein.

Die Mitglieder des Arbeitsamtes sind Reichsbeamte und unterstehen den für die Reichsbeamten gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6. Zu den Aufgaben des Arbeitsamtes gehören:

Ausführung der Anordnungen und Anweisungen des Reichsarbeitsamtes.

Aufsicht über die diesem Gesetz unterstellten Betriebe nach den gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen des Reichsarbeitsamtes und der Organe der Unfallversicherungs-Gesellschaften. Jeder Betrieb muß jährlich mindestens einmal einer Revision unterzogen werden.

Einrichtung des Arbeitsnachweises in den Grenzen des Arbeitsamtsbezirkes.

Einberufung der Sitzungen der Arbeitskammer und die Leitung derselben durch den Arbeitsrath, bezw. dessen Stellvertreter.

Errichtung eines Einigungsamtes (Art. IV, § 28).

Veröffentlichung eines Jahresberichts über seine amtliche Thätigkeit. Exemplare dieses Berichts sind dem Reichsarbeitsamt, der Landeszentralbehörde und den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften des Bundesstaates, in dem das Arbeitsamt seinen Sitz hat, und den Mitgliedern der Arbeitskammer zu übermitteln.

§ 7. Soweit nach den §§ 105a bis 105i, 115 bis 119b, 120a bis 120e, 134 bis 139a, 154 und 154a der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden Aufgaben zur Wahrnehmung zugewiesen sind, geht nach Errichtung der Arbeitsämter die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf diese über. Soweit nach den Vorschriften der Gewerbeordnung die unteren Verwaltungsbehörden bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben, treten diese Behörden in dasselbe Verhältnis zu dem Arbeitsamt ihres Bezirkes, in welchem sie vor Errichtung desselben zu der höheren Verwaltungsbehörde ihres Bezirkes gestanden haben.

§ 8. Die vom Arbeitsamt auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Betriebsleiter zu jederzeit, namentlich auch in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen gestatten.

Die Betriebsleiter sind verpflichtet, den Beamten und amtlich Beauftragten des Arbeitsamtes oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse der von ihnen beschäftigten Personen zu machen, welche vom Reichsstatistiker oder Bundesrath oder vom Reichsarbeitsamt oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

§ 9. Das Arbeitsamt hat das Recht, zum Schutze für Leben und Gesundheit der in den ihm unterstellten Betrieben seines Bezirkes beschäftigten Personen allgemeine Anordnungen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafe bis zur Höhe von M. 300 oder mit Haft bis zu sechs Wochen anzudrohen und festzusetzen.

§ 10. Gegen die Verfügungen eines Beamten oder amtlich Beauftragten des Arbeitsamtes steht dem Betriebsleiter, bezw. dessen Stellvertreter binnen zwei Wochen der Beschwerdeweg an das Arbeitsamt offen. Gegen Verfügungen des Arbeitsamtes steht binnen zwei Wochen der Beschwerdeweg an das Reichsarbeitsamt offen.

§ 11. Die Organisation des Arbeitsnachweises durch das Arbeitsamt für den Umfang seines Bezirkes hat nach den Beschlüssen der Arbeitskammer zu erfolgen.

Das Nähere über die Leitung und Verwaltung des Arbeitsnachweises und die Anstellung und Entlassung

§ 26. Die Arbeitskammer hat das Recht, innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für ihre Erhebungen und Untersuchungen von den Betriebsleitern und den von ihnen beschäftigten Personen ihres Bezirks sachgemäße Beantwortung ihrer Fragen zu fordern; auf Weigerung derselben kann sie auf eine Ordnungsstrafe bis zu M. 300 erkennen.

§ 27. Die Mitglieder der Arbeitskammer erhalten für die Sitzungen, welchen sie beiwohnen, und für die Zeitverjämniß, welche die im Auftrag des Arbeitsamtes oder der Arbeitskammer ausgeführten Beratungen und Arbeiten beanspruchen, eine Entschädigung und Ersatz der Reisekosten. Die gleiche Entschädigung erhalten die Theilnehmer an den Verhandlungen der vom Reichsarbeitsamt einberufenen Tagung (§ 3) und der Einigungsämter (Art. IV, § 28). Die Höhe dieser Entschädigungen setzt das Reichsarbeitsamt fest. Ihre Höhe ist für alle Mitglieder der Arbeitskammern die gleiche.

Artikel IV.

Einigungsämter.

§ 28. Im Falle von Streitigkeiten, welche zwischen Betriebsleitern oder ihren Stellvertretern und den von diesen beschäftigten Personen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Beschäftigungsverhältnisses entstehen, hat das Arbeitsamt im Verein mit der Arbeitskammer auf Anrufung auch nur einer der streitenden Parteien als Einigungsamt zu wirken.

§ 29. Die Arbeitskammer bestimmt im Voraus, und zwar für jede Klasse in besonderer Wahl, eine Anzahl ihrer Mitglieder, aus denen im gegebenen Fall unter dem Vorsitz des Arbeitsraths oder seines Stellvertreters das Einigungsamt gebildet wird.

§ 30. Der Vorsitzende beruft aus den von der Arbeitskammer bestimmten Mitgliedern je zwei Vertreter der Betriebsleiter und der von ihnen gegen Entgelt beschäftigten Personen, von denen keine an dem Streitfall unmittelbar betheiligt sein darf.

§ 31. Sobald der Arbeitsrath, bezw. seine Stellvertreter von einer der streitenden Parteien zur Bildung des Einigungsamtes aufgefordert wird, hat er die andere Partei zur Theilnahme an einer Verhandlung einzuladen.

Ist diese zur Verhandlung bereit, so fordert das Einigungsamt die streitenden Parteien auf, Vertreter zu bestellen, deren Zahl nicht weniger als zwei von jeder Partei betragen darf.

§ 32. Weigert sich eine der streitenden Parteien, der Einladung des Einigungsamtes zu einem Einigungsversuch Folge zu leisten, so hat das Einigungsamt sich gleichwohl über die Ursachen des Streits zu unterrichten. Es hat alsdann öffentlich ein Urtheil über den Streitfall abzugeben, wobei es die Partei bezeichnet, die sich dem Einigungsversuch entzogen hat, und die ihm für diese Handlungsweise bekannt gewordenen Gründe angeht.

§ 33. Als Vertreter der streitenden Parteien können nur Betheiligte bestellt werden, die großjährig sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Ueber die Legitimation der Vertreter entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen.

§ 34. Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauenspersonen der Betriebsleiter und der von ihnen gegen Entgelt beschäftigten Personen in gleicher Zahl, die keiner der streitenden Parteien angehören dürfen, ergänzen. Dieses muß geschehen, wenn es von den Vertretern der beiden streitenden Parteien unter Bezeichnung der zuzuziehenden, am Streit nicht betheiligten Vertrauenspersonen beantragt wird.

§ 35. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der

Verhältnisse Zeugen und Sachverständige vorzuladen und zu vernehmen. Auf das Recht der Zeugen und Sachverständigen zur Verweigerung ihrer Aussagen sind die Vorschriften der §§ . . . der Zivilprozeß-Ordnung anzuwenden.

Der Vorsitzende ist befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche gehöriger Ladung ungeachtet unentschuldig ausbleiben oder ohne Grund ihre Aussage verweigern, Geldstrafen bis zu M. 100 zu verhängen. Gegen diese Geldstrafen findet binnen einer Woche Beschwerde an die Arbeitskammer statt. Deren Entscheidung ist endgültig.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 36. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theil Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theils, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§ 37. Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 37. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitenden Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Betriebsleiter zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Gegenseite zugezogenen gegenüber, so ist festzustellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§ 39. Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Parteien mit der Aufforderung mitzuthemen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 40. Ist weder eine Vereinbarung (§ 37), noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies vom Vorsitzenden des Einigungsamtes öffentlich bekannt zu machen.

Artikel V.

Schlussbestimmungen.

§ 41. Die Kosten, die aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, trägt das Reich, und sind dieselben alljährlich in den Reichsetat einzustellen.

§ 42. Der dritte Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, mit den §§ 61 bis 69, wird aufgehoben. Aufgehoben sind ferner der Absatz 3, 4 und 5 im § 139 b und der Absatz 3 im § 155 der Gewerbeordnung.

§ 43. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich 2c.

(Folgen Unterschriften.)

* * *

Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, betreffend Betriebsaufsichtsbehörden.

Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage bis zur nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen an Stelle der im § 139 b der Reichs-Gewerbe-

Ordnung bestimmten Beamten und Landespolizeibehörden Betriebsaufsichts- Behörden nach folgenden Grundsätzen errichtet werden:

Die Aufsicht erstreckt sich auf alle Betriebe im Gewerbe, einschließlich der Heimarbeit, Handel, Verkehr, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Schifffahrt.

Sie wird einer Reichs- Zentralaufsichts- behörde übertragen, welche dieselbe nach Inspektionsbezirken zu organisieren hat.

In den Inspektionsbezirken wird die Betriebsaufsicht von Reichsbeamten und Beigeordneten gemeinsam ausgeübt mit dem Recht, ihre Anordnungen zwangsweise durchzuführen.

Die Beigeordneten sind auf Grund eines allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts von den Hülfspersonen aller Betriebe zu wählen. Weibliche Beamte und Beigeordnete sind entsprechend der Zahl der in den Betrieben beschäftigten weiblichen Hülfspersonen anzustellen bezw. zu wählen.

Aus dem Reichstage.

Der Deutsche Reichstag leitete seine diesjährige Tagung mit der ersten Beratung der Gesetze, betr. das Urheberrecht und Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst ein, die an eine Kommission verwiesen wurden. Dann folgte die zweite Lesung des Etats des Reichskanzlers, bei welcher Abg. Mollenbuhr den Grafen v. Bülow über die Wahrung der Verträge zwischen der Reichsregierung und dem hamburgischen Senat, nach denen jedes Wohnen im Freihafengebiet von Hamburg ausgeschlossen ist, interpellierte. Seine Anfrage bezog sich auf die Einquartierung von Streikbrechern der Blohm & Voß'schen Werft im Freihafen, anlässlich der vorjährigen Werftarbeiterausperrung, wo ihnen Unterkunftsquartiere gebaut wurden. Mollenbuhr geißelte ferner das lügnische Gebahren der Kapitalistenpresse, die die Aussperrung in einen Streik umwandelte, wies auf die geheime Triebfeder der Eisenpreiserhöhung hin, die den Werftbesitzern die Betriebs Einschränkung nahelegte, und erwartete vom Kaiser eine Untersuchung darüber, wie es kam, daß der Kaiser über die der Bremerhabener Ansprache zu Grunde liegenden Thatsachen falsch unterrichtet wurde.

Der anwesende Reichskanzler hielt Schweigen für das bessere Theil. Statt seiner antwortete nur der Hamburgische Bundesbevollmächtigte, daß die Zollbehörde zwar gegen die Einquartierung von Arbeitern der Werft im Hafen keine Bedenken erhoben hätte, der Senat aber nach vorsichtiger Erwägung erklärt habe, daß dies gegen den Zollvertrag sei. Mollenbuhr replizierte, daß diese Erkenntniß ziemlich spät gekommen sei, nachdem der Streik vorüber war.

Beim Etat des Reichsamts des Innern leitete Dr. Baffermann (nat.-lib.) die Debatte über die Sozialpolitik ein. Eine ziemlich umfangreiche Liste sozialpolitischer Wünsche vom Konfektionsarbeiterschutz bis zur Wittwen- und Waisenversicherung zeigte, daß das Vertrauen dieses Salon-Sozialpolitikers zu dem Zwölftausendmark-Grafen nicht die leiseste Erschütterung erlitten hat. Der Rückschluß auf die Ernsthaftigkeit seiner sozialpolitischen Akturen ergibt sich daraus von selbst. Außerdem tritt dieser Führer der Nationalliberalen für eine Aenderung der Haltung der Regierung gegenüber den Berufsvereinen der Arbeiter ein. Er hätte ebensogut von Dornen Feigen verlangen können.

Mollenbuhr beschwerte sich über die Hintenanfügung der Reichskommission für Arbeiterstatistik und über die zu niedrige Festsetzung der Durchschnittsheuer der Seeleute. Geh.-Rath Werner motivierte die „für den harmlosen Menschen-

verstand vorhandene Ungerechtigkeit“, daß bei Klasse 8 der Festsetzungen die Renten der jüngeren Personen vom 19. Jahr ab steigen, dagegen bei älteren Arbeitern dieser Klasse auf dem niedrigen Niveau bleiben, aus der Schwierigkeit, für 120 Arten von Seeleuten eine Durchschnittsheuer zu berechnen. Sobald diese Berechnungen fertig gestellt seien, erfolge eine bessere Lohnklasseneinteilung.

Am 11. Januar kamen die Initiativanträge betreffs Erhöhung des Reichsinvalidenfonds für Kriegsteilnehmer von 1870/71, sowie die Entwürfe betr. der Gewerbegerichte (S.D. und B.) zur ersten Verhandlung. Der Inhalt der sozialdemokratischen Gewerbegerichtsgezet-Novelle ist aus unserem leitenden Aufsatz in Nummer 2 bekannt. Der Zentrumsentwurf deckte sich in der Hauptsache mit dem daselbst ebenfalls erwähnten Kommissionsentwurf der vorigen Session. Nach diesem Antrag würden in 49 Städten (nach der 1895er Volkszählung berechnet) neue Gewerbegerichte errichtet werden. Persönlich trat der Abg. Trimborn (B.) auch für die Angliederung der zu errichtenden kaufmännischen Schiedsgerichte an die Gewerbegerichte, sowie für die Ueberweisung der Geindefreitigkeiten an letztere ein. Dagegen bekämpfte er entschieden jede Herabsetzung des Wahl- und Wählbarkeitsalters und die Ausdehnung des Wahlrechts auf die Frauen, ebenso die Aufhebung der Innungsschiedsgerichte, deren es bereits 700 im Reiche gebe.

Der sozialdemokratische Entwurf wurde von Tugauer begründet. Nach beiden Begründungen trat bereits die Vertagung ein. Bezeichnender Weise wurden die Entwürfe vor leeren Bundesrathsbänken verhandelt, ein Beweis, wie groß das Interesse der Regierung für die Gewerbegerichtsreform ist.

Desto schärfer ging es am folgenden Tage her, wo Graf v. Posadowsky noch einmal dem Abg. Fischer wegen seiner Vetheiligung an dem 12000 Mark-„Mißgriff“ Rede stehen mußte. Der Letztere beantragte die Wahl einer Kommission, die alle politischen und finanziellen Beziehungen zwischen dem Zentralverband der Industriellen und dem Reichsamts des Innern untersuchen und dem Reichstag Bericht erstatten solle. Die Kritik Fischer's darüber, daß ein Unschuldiger zum Sündenbock gestempelt wurde, beantwortete Graf Posadowsky ausweichend, daß er es ablehne, sich über die Sache zu äußern, nachdem er wiederholt die Verantwortung dafür übernommen habe und daß er an seiner Stelle verbleibe, so lange er das Vertrauen des Monarchen besitze. Aus dieser Antwort klang das Eingeständniß der Schuld an dem illegitimen Handel deutlich genug heraus. Auch sonst zeigte sich, daß die Widerstandskraft des einst so sattelfesten Staatsmannes nahe am Ende ist. Graf v. Posadowsky wird kein halbes Duzend ähnlicher Interpellationen mehr aushalten. Die Spuren der Ministerfrankheit sind zu deutlich; er wird trotz der trauhaftesten Bemühungen seiner Gönner nicht über das Ende der Session hinaus zu halten sein.

In der weiteren Debatte rumorte der Agrarier Vertel in bekannter Weise gegen die alte Bäckerkuchverordnung und zeigte sich auch wenig erbaut von den verhiebigen sanitären Vorschriften, wobei er die Schuld auf die Unreinlichkeiten der Gesellen abzuwälzen versuchte. Die gerichtlich mehrfach festgestellten Thatsachen haben also auf die skrupellose Meistervertretung dieses Herrn nicht den geringsten Eindruck hinterlassen.

Im Weiteren bekämpfte der Abg. Wiemer (F.Bp.) nach Manchesterweise ein etwaiges Verbot der Verwendung von giftigem Phosphor bei der Zündholzfabrikation. Der Abg. Wurm (S.D.) setzte mit seiner scharfen Kritik bei der Gewerbeaufsicht ein; er verurtheilte entschieden den Erlaß des Herrn v. Verslech, der noch heute den Aufsichtsbehörden in Preußen verbietet, im Verkehr mit Arbeiterorganisationen diesen

das Ergebnis ihrer Beschwerden mitzuthemen, und bezeichnete die sächsische Gewerbeaufsicht als nichts Anderes, denn Unternehmerverschub, wobei er auf den im Bezirk Zwickau ereigneten Fall hinwies, wo ein Aufsichtsbeamter einen beschwerdeführenden Arbeiter in's Fabrik-Komptoir seines Chefs rufen ließ und so zu dessen Mahregelung Anlaß gab. Auch die neueste Art der Veröffentlichung der amtlichen Inspektionsberichte, vor Allem das völlig unzureichende Register entging seiner Kritik nicht. (Wir haben dieses Register selbst geprüft und müssen in der That gestehen, daß uns diese Art der Einführung in die Originalberichte der Aufsichtsbeamten geradezu wie eine Verhöhnung der Wünsche des Reichstages erscheint!)

Ferner beschäftigten sich die Ausführungen Wurm's mit der Spruchpraxis des Kammergerichts über das Unwesen geheimer Kennzeichnung mißliebiger Arbeiter durch positive und negative Merkmale, mit der Aufhebung des § 616 des B. G. = V. seitens der Unternehmer im Vertragswege und mit der Krupp'schen Pensionskasse, sowie endlich mit den Gesundheitsgefahren der Steinarbeiter, die durch eine soeben veröffentlichte Denkschrift des Steinarbeiterverbandes auf's Neue nachgewiesen worden sind. Er forderte einen sofortigen Steinarbeiterschutz und die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes zur Förderung des Arbeiterschutzes. In einer Erwiderung des sächsischen Bundesbevollmächtigten war die Erklärung von Interesse, daß in Sachsen mit der Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren abgewartet werde, bis Erfahrungen über die Bewährung dieser Einrichtung vorliegen. Bis jetzt sind aber überall nur günstige Erfahrungen über diese Reform gemacht worden. Eine glaubhaftere Ausrede müßte also der sächsische Vertreter schon erfinden.

Am 14. Januar eröffnete Abg. Hise (Z.) den Reigen der Redner, indem er über den Mißgriff Posadowsky's den Mantel der christlichen Liebe breitete und Erhebungen über die allgemeine Wirksamkeit der zehnjährigen sozialpolitischen Gesetzgebung verlangte, dabei aber von einer Fortdauer der Schonzeit nichts wissen wollte. Die Verschleppungstaktik des Zentrums gegenüber einer energischen Sozialpolitik konnte garnicht besser illustriert werden. In längerer Rede setzte dann der Abg. Hoch (Z.) auseinander, wie es den süddeutschen Gewerbeinspektoren gelungen sei, das Vertrauen der Arbeiter durch Anerkennung ihrer Organisationen zu erwerben. Er kennzeichnete die Rückständigkeit des Bauarbeiterschutzes im Reiche und die verkehrten Vorschläge, welche Graf v. Posadowsky den Einzelregierungen dieserhalb unterbreitete. Auch die verkehrte Fragestellung bei der Erhebung über die Fabrikarbeit der Ehefrauen, die ungehörige Beeinflussung der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Krankenversicherungsreform durch die Hoffmann'schen Artikel im „Preuß. Verwaltungsblatt“ und die beschimpfenden Fragen bei der Erhebung über diese Reform wurden gehörig beleuchtet.

Graf v. Posadowsky verschänzte sich hinter die Unmöglichkeit, als Einzelner und Beauftragter des Bundesraths mehr und ein schnelleres Tempo zu erreichen. Er verhieß, daß die Kugelanwendungen der Erhebung über Frauenarbeit auch den unversehrten Müttern zu gute kommen sollten und kündigte eine Ausführungsverordnung zu § 105e der Gew.-O. an. Der Abg. Horn verlangte die Abstellung der durch bundesrätliche Ausnahme zugelassenen Kinder- und Sonntagsarbeit in Glashütten und wies auf eine Reihe von Mißständen in diesen Betrieben hin. Auch die Voreingenommenheit der sächsischen Aufsichtsbeamten gegen beschwerdeführende Arbeiter entging seiner Kritik nicht. Die Debatte wird Dienstag fortgesetzt.

Ein Kapitel aus der Berginspektion schildert die „Rheinisch-Westfälische Arbeiterzeitung“ in Dortmund. Das Blatt berichtete vor einiger Zeit, wie auf einer Zeche im Dortmunder Revier am Tage einer Inspektion gefährliche Betriebspunkte vernagelt resp. zugestellt waren und Heberhaue mit Seilen gezogen waren, welche Thatsachen bei dem inspizierenden Beamten die Ansicht hervorriefen, daß er es mit gestundeten Betriebspunkten zu thun habe. Thatsächlich wurde Tags vorher und Tags nachher vor den Betriebspunkten gearbeitet. Der düpierte Beamte, der es mit seiner Aufgabe ernst nahm, setzte Alles daran, um Klarheit in der Sache zu schaffen. Er erschien wiederholt zu Stunden langen Verhören auf der Zeche, ohne daß jedoch etwas Positives dabei herauskam. Nach bewährten Mustern forschte man auf der Zeche nach den „Verräthern“ und wie immer kam man an die Unrechten. Zwei Arbeiter, die garnichts mit der Veröffentlichung zu thun hatten, wurden als vermeintliche Thäter in Strafarbeit verfest. Darauf gingen die Beiden zum Inspektionsbeamten und machten unter eidestattlicher Versicherung Angaben über die Vorgänge bei der Inspizierung, die weit über das hinausgingen, was unser Dortmunder Parteiblatt berichtet hatte. Eine daraufhin vorgenommene neue Untersuchung bestätigte ihre Angaben. Ein gerichtliches Strafverfahren gegen die schuldigen Beamten soll bereits eingeleitet sein. Der Vorgang läßt ahnen, was bei der Berginspektion herauskommen mag, wo kein so energischer und pflichtbewußter Beamter thätig ist; er zeigt aber auch, wie nothwendig die Mitbetheiligung der Arbeiter an der Kontrolle ist. Der Arbeiterkontrolleur, der mit den Arbeitern auf gleichem Fuße verkehrt, wird viel eher über solche Missetheuen unterrichtet werden, als der Beamte, der gar keinen Verkehr mit den Arbeitern hat.

Herr von Thielen und § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten (Eisenbahnminister) erläßt für seinen Geschäftskreis eine Verfügung, die sich mit dem § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches beschäftigt. Nach dieser Verfügung soll in der Regel das Arbeitsverhältniß durch Vertrag „anderweit“ geregelt und dabei der Grundsatz festgehalten werden, „daß nur für wirklich geleistete Arbeit Lohn bewilligt wird“.

Es soll jedoch erwogen werden, „inwieweit der Absicht des § 616 entsprechend in einzelnen genauer festzustellenden Fällen unverschuldeter persönlicher Verhinderung der Lohn fort zu gewähren sein wird.“ Zu diesem Zwecke werden „nach einer von den beteiligten Ressorts getroffenen Vereinbarung“ Ermittlungen über davon zu erwartende Kosten angeordnet. Die Ermittlungen sollen sich erstrecken:

1. auf die Kosten, welche entstehen würden, wenn der Lohn a) bei militärischen Uebungen von nicht mehr als vierzehntägiger Dauer für die ganze Dauer der Uebung; b) außerdem bei längeren Uebungen für die Dauer von 14 Tagen an diejenigen eingezogenen Arbeiter fortbezahlt würde, die mindestens ein Jahr im Dienste der Verwaltung beschäftigt und verheirathet oder ausschließlich oder überwiegend Ernährer von Angehörigen sind. (Von den Kosten zu a und b sind jedoch die Beträge in Abzug zu bringen, die auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 an die Familien der eingezogenen Mannschaften gezahlt werden);

2. auf die Kosten der Fortgewährung des Lohns an alle Arbeiter für die Zeit der Theilnahme an den Kontrolversammlungen und der Gestellung zur Aushebung und Musterung.

3. auf die Lohnvergütung bei Unterbrechung der Arbeit durch die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten; insbesondere durch Heranziehung zum Schöffen- und Geschworenenendienst, sowie zum Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, und durch Theilnahme an den Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen;

4. auf die Fortgewährung des Lohns bei der Verurlaubung von älteren Arbeitern behufs Erledigung dringlicher persönlicher Angelegenheiten, z. B. bei Sterbefällen, Geburten, Eheschließungen und sonstigen besonderen Ereignissen für einen Zeitraum bis zu drei Tagen.

Ob aus den Erhebungen über die Kostenfrage für die Arbeiter der Eisenbahnverwaltung ein günstiges Ergebnis herauspringt, erscheint sehr zweifelhaft. Vorläufig müssen wir konstatieren, daß Herr v. Thielen dem ihm unterstellten Personal die Wohlthat des § 616 vorenthält und damit auf's Neue bestätigt, daß nach seiner Auffassung die Staatsbetriebe Musteranstalten nur im Stumm'schen Sinne sein können. Dem Eisenbahnpersonal wird diese Entscheidung die Augen öffnen.

Arbeitsstatistische Aemter in den Vereinigten Staaten von Nordamerika werden jetzt einschließlich des Bundesamts 32 gezählt. In Britisch-Nordamerika werden nun auch nach dem Muster der Vereinigten Staaten Bureaus dieser Art errichtet, so zuletzt in Canada und in der Provinz Ontario.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Arbeitslosenstatistik.

Infolge der sich mehrenden Arbeitslosigkeit zeigt sich bei den organisierten Arbeitern verschiedener Städte das Verlangen, den Umfang der Arbeitslosigkeit statistisch festzustellen. Aus einzelnen Orten sind Anfragen an die Generalkommission bezüglich der besten Methode für Aufnahme einer solchen Statistik gerichtet worden. Um den etwaigen statistischen Aufnahmen einen möglichst einheitlichen Charakter zu geben, wollen wir die Anleitung, welche wir im Jahre 1892 für die Aufnahme einer Arbeitslosenstatistik im „Correspondenzblatt“ veröffentlichten, soweit dies erforderlich ist, wiederholen.

Mit dieser Veröffentlichung soll aber keine Anregung zur Aufnahme von Arbeitslosenstatistiken gegeben werden, sondern sie bezweckt, die möglichst gangbarste Methode für die Aufnahme anzugeben.

Nicht die Unterschätzung des Wertes einer Arbeitslosenstatistik veranlaßt uns zu dieser Erklärung, sondern die Erkenntnis der Thatsache, daß eine zuverlässige und umfassende Arbeitslosenstatistik nur mit Hilfe der Staats- und Kommunalverwaltungen erzielt werden kann. Ferner sind die nicht unerheblichen Kosten zu berücksichtigen, die eine solche statistische Aufnahme verursacht. Es ist zwar sehr schwierig, den Kostenpunkt annähernd richtig abzuschätzen, doch dürfte nach ungefährer Berechnung die Ausgabe für je 1000 Einwohner eines Ortes sich auf M. 4 stellen. Wie die weiteren Darlegungen zeigen werden, ist für eine solche statistische Aufnahme nicht nur eine größere Zahl geschulter Kräfte, sondern auch opferfreudige Antheilnahme und Hilfsbereitschaft der gesamten organisierten Arbeiterschaft eines Ortes erforderlich, wenn nur einigermaßen Erfolg erzielt werden soll. Alles dieses muß berücksichtigt werden, ehe ein Beschluß bezüglich Veranstaltung einer Arbeitslosenstatistik gefaßt wird.

Als **Zeitpunkt** für Aufnahme einer Arbeitslosenstatistik dürfte die dritte Woche* des Januar am geeignetsten sein. Im Dezember pflegt selbst während der ungünstigen Konjunktur ein etwas lebhafterer Geschäftsgang einzutreten. Ein großer Theil der Arbeiter, welcher in den Monaten vorher vielleicht beschäftigungslos war, findet für kurze Zeit Arbeit und die in dieser Zeit aufgenommene Statistik würde nicht die wahre Sachlage

* Da die Vorarbeiten für eine solche Aufnahme zu umfangreich sind, um in wenigen Tagen erledigt werden zu können, so dürfte es nicht angebracht sein, noch in diesem Winter die Arbeit zu beginnen. Jedenfalls ist es zweckmäßiger, im Herbst die nötigen Vorarbeiten zu machen und im nächsten Jahre, das aller Wahrscheinlichkeit nach uns noch größere Arbeitslosigkeit bringen wird, als sie sich gegenwärtig zeigt, die Aufnahme zu machen.

erkennen lassen. Kurz nach Weihnachten werden wohl die nur für kurze Zeit herangezogenen Arbeiter wieder entlassen, doch finden zu dieser Zeit in den meisten Betrieben die Inventuraufnahmen statt. Es würden infolgedessen auch die Arbeiter als beschäftigungslos mitgezählt werden, die nur für einige Tage wegen der Inventuraufnahme arbeitslos geworden sind. In der dritten Woche des Januar sind die Inventuraufnahmen gewöhnlich beendet und würde dann das zutreffendste Bild von dem Umfang der Arbeitslosigkeit zu erhalten sein.

Die **Fragekarte** soll möglichst wenig Fragen enthalten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß man bei Statistiken am wenigsten erfährt, wenn man zu viel fragt. Werden zu viel Fragen gestellt, so würde außerdem die Verarbeitung des Materials eine zu lange Zeit in Anspruch nehmen. Bei dem Zweck, der mit der Aufnahme einer Statistik über die Arbeitslosigkeit verfolgt wird, ist es aber notwendig, die gewonnenen Resultate möglichst schnell bekannt zu geben. Einfach und kurz müssen die Fragen auf der Fragekarte sein. Wir sprechen von einer Fragekarte, während allgemein üblich von Fragebogen die Rede ist. Es ist empfehlenswerth, die Fragekarten aus Kartonpapier herstellen zu lassen. Die größeren Kosten, welche hierdurch entstehen, werden reichlich durch die Erleichterung bei der Verarbeitung des gewonnenen Materials aufgewogen. Dieses muß sortiert werden nach Berufen, Alter, Familienverhältnissen, Dauer der Arbeitslosigkeit usw. Die Karten müssen also wiederholt in die Hand genommen werden. Dies Sortieren ist bei festen Karten um so viel leichter als bei weichen Bogen, daß die Beschleunigung der Zusammenstellung reichlich die Mehrkosten für das Kartonpapier aufwiegt. So wenig bedeutungsvoll dieser Umstand im ersten Augenblick erscheinen mag, der Vortheil aber, welcher hierdurch erzielt wird, ist nicht zu unterschätzen.

Die Fragekarte müßte die folgenden Fragen enthalten:

Fragekarte.

1. Wohnung?
2. Vor- und Zuname?
3. Alter? Jahre.
4. Ledig oder verheirathet?
5. Art der letzten Beschäftigung?
6. Seit wann arbeitslos?
7. Bei wem zuletzt in Arbeit gewesen?
- Straße Nr.
8. Ist die Arbeitslosigkeit durch Krankheit verursacht?
9. Trägt die Frau im Allgemeinen durch ihren Erwerb zum Unterhalt der Familie bei?
10. Hat sie hierzu jetzt Gelegenheit?

Name der Kinder unter 14 Jahren?	Alter?	Art der Beschäftigung?	Zeit beschäftigt?

12. Andere zu unterstützende Personen (Eltern, Verwandte)?

Die Fragen müßten in der vorstehenden Reihenfolge untereinander gesetzt werden, weil dadurch dem Ausfertiger der Karte die Arbeit wesentlich erleichtert wird, als wenn die Fragen nebeneinander stehen.

Die Frage 11 könnte bedeutend vereinfacht werden. Es würde genügen, zu fragen: Wie viel Kinder unter 14 Jahren? Wie viel davon beschäftigt? Damit würde den Ausfertiger die Beantwortung erleichtert. In den größeren Städten müssen jedoch oft die Kinder im Alter von 6—8 Jahren schon durch Zeitung- und Brotaustragen und dergleichen zum

Unterhalte der Familie beitragen. Es ist von großer Wichtigkeit, festzustellen, in welchem Alter die Kinder infolge der Nothlage der Eltern schon der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft verfallen. Die vermehrte Arbeit, welche durch diese weitergehende Fragestellung bei der Statistik sich ergibt, wird sich vollumfänglich durch den Einblick, den wir dadurch in unsere sozialen Verhältnisse erhalten, rentieren.

Auf der Rückseite der Fragekarte wäre eine Anleitung für die Ausfüllung zu geben. Ferner muß hier der Tag angegeben werden, an welchem die Karte wieder abgeholt wird.

Der Fragekarte ist ein Flugblatt beizufügen. Das Flugblatt müßte eingehend den Werth der Statistik schildern, sowie eine Anleitung zur Ausfüllung der Fragekarte geben. Besonders ist in dem Flugblatt darauf aufmerksam zu machen, daß die Arbeiter ungeniert die gestellten Fragen beantworten können, da Das, was sie auszusagen, nur unter den Arbeitern bleibt, die keine Ursache haben, das Material anders als im Interesse der Arbeiter zu verwerthen.

Fragekarte und Flugblatt müssen in jede Wohnung des Ortes getragen und von dort zu einem bestimmten Termin wieder **abgeholt** werden. Jede andere Methode, zu brauchbarem Material über die vorhandene Arbeitslosigkeit zu kommen, hat sich nicht bewährt. Wenn diese Voraussetzung infolge ungenügender Organisation oder unzureichendem Interesse der beteiligten Arbeiterkreise nicht erfüllt werden kann, so ist es besser, die Aufnahme der Statistik zu unterlassen. Es würde nur mangelhaftes Material mit großen Kosten herbeigeschafft werden, und das kann der Arbeiterschaft wenig nützen, sondern im Gegentheil Veranlassung geben, daß seitens der maßgebenden Kreise keine Abhilfe der Nothlage unternommen wird.

Die Organisation der Aufnahme in vorstehend gedachtem Sinne wäre folgend zu gestalten: Zunächst wird ein Zentralcomité gebildet. Dieses theilt die Stadt in eine entsprechende Anzahl Bezirke ein. Hierbei wird die für die Reichstags- oder Stadtverordnetenwahlen gegebene Abgrenzung der Bezirke am geeignetsten benutzt werden können. Für jeden Bezirk wird eine Vertrauensperson ernannt. Diese hat festzustellen, wie viel Wohnungen in ihrem Bezirk sind, eventuell auch, wie viel Arbeiterfamilien in dem Bezirk wohnen. Nach dieser Feststellung hat die Vertrauensperson bei dem Zentralcomité die entsprechende Anzahl Flugblätter und Karten zu bestellen, sowie die Zahl der Leute zu bestimmen, die bei dem Austragen und Einholen der Fragekarten thätig sein müssen. Es dürfen nicht zu wenig Personen hierfür bestimmt werden. Denn wenn auch das Austragen des Erhebungsmaterials schnell von Statten gehen wird, sofern, was zweckmäßig ist, der Austräger sich nicht in ein Gespräch mit dem Empfänger des Materials über die Absichten, welche mit der Aufnahme der Statistik verfolgt werden, einläßt, so wird das Einsammeln des Materials um so umständlicher. Nothwendig ist aber, daß Derjenige, welcher die Fragekarten ausgetragen hat, sie auch wieder einsammelt, weil er die Wohnungen seines Reviers kennt.

Wird schon bei dem Austragen des Materials den Empfängern mündlich die Bedeutung des Unternehmens auseinandergesetzt und das Ersuchen an sie gerichtet, die Karte bis zum angegebenen Termin auszufüllen, so wird das Einholen des Materials wesentlich weniger Zeit in Anspruch nehmen. An dem festgesetzten Tage müssen die Personen, welche diese Arbeiten für die Statistik übernommen haben, wiederum von Wohnung zu Wohnung gehen und dort, wo diese Fragekarte noch nicht ausgefüllt vorliegt, die Ausfüllung nach den Angaben des Befragten selbst besorgen. Die betreffenden Personen werden also auch einigermaßen Gewandtheit im Schreiben haben müssen.

Die Ausgabe und Wiedereinsammlung der Karten muß innerhalb einer Woche geschehen, weil sonst die Statistik nicht zuverlässig würde. Am Sonnabend resp. am Montag findet durchgängig ein größerer Wechsel des Arbeitsplatzes statt. Infolgedessen ändert sich das Bild der Arbeitslosigkeit von einer Woche zur anderen.

Die eingesammelten Karten sind unverzüglich an den Vertrauensmann des Bezirks abzuliefern, der sie wiederum sofort dem Zentralcomité zu übermitteln hat. Die Verarbeitung des gesammelten Materials muß durch das Zentralcomité erfolgen. Die Verarbeitung des Materials in den einzelnen Gewerkschaften hat sich als durchaus unzweckmäßig erwiesen. Trotz der Einbeilichkeit des Schemas für die Zusammenstellung machen die einzelnen Gewerkschaften die Zusammenstellung doch nach ihrer Auffassung. Für die Zusammenstellung des Gesamtbildes muß dann schließlich eine Umarbeitung der von den Gewerkschaften gemachten Einzelbearbeitung seitens des Zentralcomités erfolgen. Eine unangenehme und zeitraubende Arbeit. Deswegen sollte von vornherein daran festgehalten werden, daß die technische Verarbeitung des Materials durch das Zentralcomité erfolgt. Es werden in dieses Comité wohl auch die mit der Sache am besten vertrauten Genossen gewählt werden. Diese werden bald die nöthige Fertigkeit in der Behandlung des Stoffes erlangen, und so wird die Arbeit wesentlich beschleunigt werden, was von größter Wichtigkeit ist.

Besonders aber muß darauf gesehen werden, daß die Verarbeitung des Materials nicht als Feierabendarbeit gemacht wird. Die Personen, welche dieselbe zu machen haben, müssen ihre volle Arbeitskraft der Sache widmen. Es ist dies nicht nur aus dem Grunde nothwendig, weil Personen, welche durch die Tagesarbeit abgspannt sind, nicht die geistige Frische haben können, wie sie für die Verarbeitung statistischen Materials erforderlich ist. Es ist viel mehr zu beachten, daß eine Arbeitslosenstatistik, deren Resultate ein Vierteljahr oder auch nur vier Wochen nach erfolgter Aufnahme erst veröffentlicht werden, werthlos ist, wenn mit der Statistik beabsichtigt war, die maßgebenden Kreise zur Abhilfe der Arbeitslosigkeit zu bewegen.

Da nur von diesem Gesichtspunkte aus die erheblichen Mittel für eine Arbeitslosenstatistik von der Arbeiterschaft geopfert werden dürften, so muß die Zusammenstellung der Ergebnisse in kürzester Frist gemacht werden, und sind dazu Leute zu bestimmen, die nicht nach Feierabend, sondern mit ihrer ganzen Arbeitskraft sich der ihnen übertragenen Aufgaben zu widmen haben.

Die vom Zentralcomité fertiggestellten Ausarbeitungen für die einzelnen Bezirke können den Gewerkschaften zur Verfügung gestellt werden, die ihrerseits das für den Beruf Werthvolle herausziehen oder die gewonnenen Resultate durch Anführung der in dem Beruf vorhandenen eigenthümlichen Verhältnisse ergänzen können.

Für die weitere Verarbeitung des Materials mögen die folgenden Angaben als Richtschnur dienen. Nachdem die Fragekarten bei dem Zentralcomité eingeliefert sind, werden sie zuerst nach den einzelnen Bezirken resp. Gewerben sortiert. Die Sortierung erfolgt nach der Angabe in Frage 5 der Fragekarte. Sodann werden für die einzelnen Bezirke die Fragekarten nach dem Familienstand, ob ledig oder verheirathet, sortiert. Hierauf werden die Karten für die beiden Kategorien nochmals, jede für sich, und zwar nach der Dauer der Arbeitslosigkeit (Frage 6), gesichtet, und zwar so, daß die Fragekarten, welche die größte Arbeitslosigkeit ausweisen, zuerst genommen werden und dann die Karten folgen, welche geringere Arbeitslosigkeit berichten. Die entstehende ausgefüllte Tabelle (Formular A) zeigt diese Reihenfolge der Karten. Da die Fragekarten aus starkem Kartonpapier hergestellt sind, so wird diese Sortierung leicht von Statten gehen.

Sind die Karten in der Weise sortiert, daß als erste diejenige liegt, welche über die längste Arbeitslosigkeit eines Verheiratheten, und als letzte diejenige über die kürzeste Arbeitslosigkeit eines Unverheiratheten Auskunft giebt, so werden die Karten numeriert, und zwar für jedes Gewerbe von 1 an. In dem ausgefüllten Schema sind als Arbeitslose in einem Gewerbe (Schneider) 20 Personen vorgegeben, sind mehr Arbeitslose vorhanden, so erhöht sich selbstverständlich die fortlaufende Nummer. Es ist bei Sortierung der Karten streng darauf zu achten, daß die Reihenfolge wie angegeben innegehalten wird. Jeder Irrthum hierin macht sich bei der weiteren Bearbeitung des Materials sehr unliebsam bemerkbar.

Die Numerierung der Karten muß erfolgen, weil dadurch die Arbeit erspart wird, in die Tabelle den Namen und die Wohnung des Ausstellers einzutragen. Ebenso wird, wenn die Karte numeriert ist, die Eintragung des Namens und der Wohnung des letzten Arbeitgebers entbehrlich. Diese Fragen sind nur insofern für die Statistik von Bedeutung, als nach ihrer Beantwortung die Angaben des Ausstellers der Karte auf ihre Richtigkeit hin nachgeprüft werden können. Werden die Karten genau numeriert, so ist jede Karte leicht herauszufinden und jederzeit die Nachprüfung der Richtigkeit der Angaben wie auch der Richtigkeit der Uebertragungen möglich.

Nachdem die Karten, wie angegeben, geordnet und numeriert sind, erfolgt die Eintragung der Angaben in eine nach umstehendem Schema aufgestellte Tabelle. Jede überflüssige Schreibung ist hierbei zu vermeiden. Nach Möglichkeit müssen die Angaben nur durch Striche und Zahlen wiedergegeben werden. Die Rubriken, für welche keine Angaben zu machen sind, müssen durch einen wagerechten Strich ausgefüllt werden. Unter „Bemerkungen“ werden nur Angaben über die Art der Beschäftigung der Kinder, über Krankheit der Frau oder sonstiger Familienangehöriger zu machen sein.

Eine Zusammenstellung der Angaben über das Alter der beschäftigten Kinder ist empfehlenswerth; sie aber in der Tabelle zu machen, ist nicht praktisch, sondern es empfiehlt sich, hier eine besondere Aufstellung zu machen, weil sonst in die Tabelle noch sieben weitere Rubriken eingefügt werden müßten.

Nachdem die Eintragungen und Summierungen in dem Formular A gemacht sind, erfolgt von diesem die Uebertragung in das Formular B. Durch dieses erhalten wir eine Uebersicht über die Lage des Gewerbes. Auch hier dürfte durch Ausfüllung der Rubriken nach dem in Formular A gegebenen Beispiel kaum eine nähere Auseinandersetzung notwendig sein. Es dürfte kaum erforderlich sein, zu erwähnen, daß man das Durchschnittsalter oder die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit dadurch erhält, daß man die Gesamtsumme der Jahre resp. der Wochen durch die Zahl der Personen theilt.

Es läßt sich im Formular B auch eine Zusammenstellung über das Alter der beschäftigten Kinder und die Art der Beschäftigung machen. Die Materialien hierfür kann man leicht aus den Angaben in den Fragearten herausziehen.

Das umstehende Schema (Formular B) wird durch Vergleich mit der Zusammenstellung in Formular A Jedem die Art der Eintragungen klar machen.

Aus den so in den Formularen B für die einzelnen Gewerbe gewonnenen Resultaten wird dann eine Zusammenstellung für sämtliche Berufe gemacht. Zu dieser Zusammenstellung wird nur ein Bogen gebraucht, und es ist daher nicht notwendig, denselben drucken zu lassen. Man kann nur in dieser endgültigen Zusammenstellung alle die in dem Formular B gewonnenen Resultate wiedergeben oder sich auf Auszüge beschränken. Soll das Erstere geschehen, so wird das Schema äußerst umfangreich. Die für die einzelnen Berufe gewonnenen Resultate können, nachdem sie in das Formular für die Zusammenstellung der Lage in allen Berufen übertragen sind, den einzelnen

Gewerkschaften zur Verfügung gestellt werden. Sie wären dort mit den für das Gewerbe besonders interessanten Ergänzungen zu versehen und falls die Veröffentlichung des Gesamtbildes in Form einer Broschüre erfolgen soll, dem Centralcomité wieder zuzustellen, anderenfalls in der Gewerkschaft selbst zu verwerthen.

Zur Zusammenstellung der in dem Formular B gewonnenen Resultate muß der mit der Ausarbeitung der Statistik Vertraute sich ein Schema anfertigen, wie es umstehend ausgefüllt gegeben ist. Diese Zusammenstellung giebt Auskunft über alle Punkte, die in dem Formular B festgestellt sind. Will man sich nur auf die Feststellungen beschränken, die auf die Arbeitslosigkeit allein Bezug haben, so kann das Schema wesentlich verkürzt werden. Es können dann die Rubriken, die Auskunft über das Alter der Aussteller geben, fortfallen. Desgleichen die Rubriken, in denen die kürzeste und die längste Arbeitslosigkeit eingetragen ist. Es würde genügen, die Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit und den Durchschnitt pro Kopf der Arbeitslosen anzugeben. Immerhin ist es jedoch interessant, auch über die für die einzelnen Branchen gemachten Feststellungen ein Gesamtbild zu haben. Sind die Arbeiten für die Statistik nach den gegebenen Anleitungen einmal verrichtet, so dürfte auch die durch die Wiedergabe der einzelnen Momente entstandene Mehrarbeit wohl kaum scheitern werden.

Die Angaben über das Alter gestatten einen Rückschluß auf das Alter sämtlicher im Gewerbe beschäftigten Personen nicht, da hier nur die Angaben von den zur Zeit der Aufnahme der Statistik beschäftigungslosen Personen gemacht sind. Immerhin aber giebt die Angabe des Alters der Arbeitslosen uns ein Bild davon, inwieweit ältere Personen von dem Unternehmertum auf die Strafe gesetzt werden. Eine Statistik, die nach diesen gegebenen Anleitungen und Vorlagen aufgestellt ist, giebt nur Auskunft über die Arbeitslosigkeit, wie sie am Tage der Aufnahme vorhanden ist, und dehnt sich auf frühere Arbeitslosigkeit nur insofern aus, als solche bis zum Tage der Aufnahme ununterbrochen vorhanden war. Nun wird es aber häufig vorkommen, daß Arbeiter lange beschäftigungslos waren, zur Zeit der Aufnahme der Statistik aber Arbeit erhielten. Diese würden in einer Statistik nach der gegebenen Vorlage nicht mit angeführt werden. Wenn wir nun annehmen wollen, daß eine solche Statistik alljährlich im Januar aufgenommen würde, so erhielten wir doch kein klares Bild über die im Laufe des Jahres vorhandene gemessene Arbeitslosigkeit und den dadurch hervorgerufenen Verlust an Arbeitsverdienst. Würde man jedoch die Frage über die im Laufe des Jahres vorhandene Arbeitslosigkeit in die Fragearten einfügen, so würde die Arbeit der Zusammenstellung nur unwesentlich erhöht werden. Dagegen würde man nicht mit Sicherheit behaupten können, daß die gemachten Angaben vollständig richtig sind. Die Befragten werden wohl mit Bestimmtheit angeben können, seit wann sie arbeitslos sind, jedoch dürften sie kaum sichere Angaben über die im Laufe des Jahres vorhandene gemessene Arbeitslosigkeit machen können. Die Hineinziehung dieser Frage in die Statistik wird nur da möglich sein, wo man annehmen kann, daß die Arbeiterbevölkerung intelligent genug ist, sich solche Angaben zu notieren oder doch zu merken.

Das umstehende Schema für die Zusammenstellung der Resultate aus Formular B geben wir wiederum vollständig ausgefüllt, um nicht nur die Art der Eintragung zu zeigen, sondern auch, welche Rubriken zu summieren und wie die Berechnungen anzustellen sind. Die angeführten Zahlen sind natürlich rein willkürlich angenommen. Es lassen sich aus dieser Zusammenstellung nun eine ganze Reihe Berechnungen anstellen. So über das Prozentverhältnis der Arbeitslosen in den einzelnen Gewerben, das Verhältnis der arbeitslosen verheiratheten zu den arbeitslosen ledigen Personen usw.

Januar 1902.

Statistische Uebersicht über die Arbeitslosigkeit in

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.
Kaufende Nummer	Beruf	Zahl der am Orte im Gewerbe beschäftigten Personen	Fragekarten wurden eingelefert	Durchschnittsalter der Aussteller	Göchtes Alter	Miebtiges Alter	Die Aussteller waren zusammen arbeitslos	Durchschnittlich pro Person	Kängige Arbeitslosigkeit	Kürzliche Arbeitslosigkeit	Durchschnittlich wurde die Arbeitslosigkeit verursacht in	Von den Ausstellern sind	Die haben ein Durchschnittsalter	Göchtes Alter	Miebtiges Alter	Die Arbeitgeber sind arbeitslos zusammen	Durchschnittlich pro Person	Kängige Arbeitslosigkeit	Kürzliche Arbeitslosigkeit	Die Frau trägt durch Erwerb zum Unterhalt der Familie bei	Dazu ist gegenwärtig belegen	Die Arbeitgeber haben zusammen Kinder unter 14 Jahren	Davon müssen zum Unterhalt der Familie gewöhnlich beitragen	Gegenwärtig haben davon	Außerdem sind in der Familie noch an unterhalten	Von den Ausstellern sind leiblich	Die haben ein Durchschnittsalter	Göchtes Alter	Miebtiges Alter	Die ledigen sind zusammen arbeitslos	Durchschnittlich pro Person	Kängige Arbeitslosigkeit	Kürzliche Arbeitslosigkeit	Die ledigen haben Familienangehörige zu unterhalten	Bemerkungen
1	Bäcker	400	36	27	60	18	432	12	24	1	3	7	32	49	28	35	5	10	1	4	3	9	1	—	5	29	26	60	18	397	13 ⁷ / ₆	24	2	10	Die ledigen haben Familienangehörige zu unterhalten
2	Barbiere	100	21	26	35	19	126	6	14	1/2	—	1	35	—	—	4	—	—	—	1	—	1	—	—	1	20	26	34	19	122	6 ¹ / ₁₀	14	1/2	8	Die ledigen haben Familienangehörige zu unterhalten
3	Banarbeiter	1400	450	31	41	21	2250	5	8	2	—	320	34	41	29	1280	4	6	2	210	190	560	140	139	87	130	30	40	21	970	6	8	2	114	Die ledigen haben Familienangehörige zu unterhalten
4	Bildhauer	140	40	36	61	20	100	2 1/2	19	1	2	19	38	61	25	28 1/2	1 1/2	4	1	7	7	41	9	9	9	21	34	41	20	71 1/2	3 2/3	19	1	5	Die ledigen haben Familienangehörige zu unterhalten
5	Böttcher	200	27	35	45	20	216	8	21	2	1	10	36	42	28	50	5	8	2	4	3	25	10	8	1	17	32	45	20	166	9 2/3	21	3	2	Die ledigen haben Familienangehörige zu unterhalten
6	Brauer	150	15	36	42	19	45	3	9	2	4	3	38	42	27	6	2	2	2	1	1	9	2	1	—	12	35	41	19	39	3 1/4	9	2	—	Die ledigen haben Familienangehörige zu unterhalten
7	Buchbinder	170	85	30	59	22	255	3	20	1	6	41	35	59	24	102 1/2	2 1/2	10	1	34	21	120	43	28	10	44	30	57	22	152 1/2	3 2/3	20	3	18	Die ledigen haben Familienangehörige zu unterhalten
8	Buchdrucker	450	120	34	49	23	660	5 1/2	14	1	8	63	36	49	25	252	4	8	1	7	3	205	8	7	15	57	31	47	23	408	7	14	2	27	Die ledigen haben Familienangehörige zu unterhalten
9	Büchsenmacher	50	35	29	43	20	140	4	12	2	1	12	31	43	26	36	3	9	2	11	8	34	9	9	3	23	29	40	20	104	4 1/2	12	3	5	Die ledigen haben Familienangehörige zu unterhalten
10	Cigarrenformierer	100	65	32	37	19	130	2	13	1	2	20	33	37	24	30	1 1/2	4	1	15	12	75	21	14	5	45	31	36	19	100	2 1/4	13	2	21	Die ledigen haben Familienangehörige zu unterhalten
11	Dachdecker	80	24	37	40	21	192	8	19	3	—	11	38	40	25	66	6	10	3	4	1	36	7	4	4	13	34	38	21	126	9 2/3	19	4	3	Die ledigen haben Familienangehörige zu unterhalten
12	Drechsler	90	41	36	41	20	410	10	15	2	3	18	39	41	28	144	8	12	2	14	9	65	19	14	4	23	32	36	20	266	11 1/2	15	3	10	Die ledigen haben Familienangehörige zu unterhalten
		3330	959	—	—	—	4956	—	—	—	30	525	—	—	—	2034	—	—	—	—	—	1180	269	233	144	434	—	—	—	2922	—	—	—	223	Die ledigen haben Familienangehörige zu unterhalten

Erklärungen: ♂ = Jahr. W. = Wochen. ♂ = Güte. ♀ = Personen.

Formular A.

Beruf: Schneider.

Laufende Nummer	Alter		Verheirathet	Ledig	Seit wann arbeitslos? Wochen	Ist die Arbeitslosigkeit durch Krankheit verursacht?	Trägt die Frau im Allgemeinen durch ihren Erwerb & Unterhalt d. Familie bei?	Hat sie hierzu fest Gelegenheit?	Zahl der Kinder unter 14 Jahren	Davon haben sonst Beschäftigung	Fest beschäftigt	Andere zu unterstützende Personen (Eltern, Verwandte)	Bemerkungen
	Jahre	Monate											
1	35	1	—	—	12	nein	ja	nein	5	3	3	1	
2	46	1	—	—	11½	"	"	"	3	—	—	—	Kinder tragen Zeitungen aus.
3	52	1	—	—	10	"	"	"	4	2	1	—	Kind, Laufbursche nach der Schulzeit.
4	34	1	—	—	9½	ja	"	ja	3	1	—	1	
5	27	1	—	—	7	nein	"	"	2	—	—	2	
6	48	1	—	—	6	"	"	nein	6	3	3	—	Kinder tragen Zeitungen und Brot aus.
7	37	1	—	—	2	"	"	"	2	—	—	1	
8	26	1	—	—	1	"	"	ja	1	—	—	2	
9	45	1	—	—	1	"	nein	"	5	4	4	—	Kinder tragen Zeitungen aus.
10	38	1	—	—	1	"	ja	nein	3	1	—	—	Kind, Laufbursche nach der Schulzeit.
	388	10	—	—	61	—	—	—	34	14	11	7	
11	19	—	1	—	20	nein	—	—	—	—	—	2	Eltern arbeiten mit.
12	23	—	1	—	18	"	—	—	—	—	—	—	
13	42	—	1	—	17½	ja	—	—	—	—	—	—	
14	20	—	1	—	13	nein	—	—	—	—	—	2	Eltern krank.
15	22	—	1	—	10	"	—	—	—	—	—	1	
16	27	—	1	—	9½	"	—	—	—	—	—	2	
17	30	—	1	—	8	"	—	—	—	—	—	1	
18	21	—	1	—	5	"	—	—	—	—	—	2	
19	20	—	1	—	1	"	—	—	—	—	—	2	
20	35	—	1	—	1	ja	—	—	—	—	—	—	
	259	—	10	—	103	—	—	—	—	—	—	12	

Das Formular A ist nicht etwa, wie nach dem obestehenden ausgefüllten Schema leicht anzunehmen, so im Druck fertig zu stellen, daß die laufenden Nummern und auch der Strich unter Nr. 10 vorgebrucht werden, sondern es wird nur der Kopf gedruckt und die laufenden Nummern geschrieben und der Strich, nachdem die Verheiratheten auf einem oder mehreren Bogen — je nachdem die Zahl der Betheiligten ist — eingetragen sind, gezogen.

Formular B.

Beruf: Schneider.

Am Orte sind im Gewerbe annähernd beschäftigt . . . Personen.

Fragearten wurden eingeliefert 20.

Die Aussteller haben ein Durchschnittsalter von 32½ Jahren.

Das höchste Alter beträgt 52 Jahre; das niedrigste 19 Jahre.

Die Aussteller waren zusammen arbeitslos 164 Wochen; durchschnittlich pro Person 8½ Wochen.

Dauer der längsten Arbeitslosigkeit 20 Wochen; der kürzesten 1 Woche.

Durch Krankheit wurde die Arbeitslosigkeit in 3 Fällen verursacht.

Verheirathet sind von den Ausstellern 10.

Dieselben haben ein Durchschnittsalter von 38½ Jahren.

Das höchste Alter beträgt 52 Jahre; das niedrigste 26 Jahre.

Die Verheiratheten sind zusammen arbeitslos seit 61 Wochen; durchschnittlich pro Person 6⅓ Wochen.

Dauer der längsten Arbeitslosigkeit 12 Wochen; der kürzesten 1 Woche.

Die Frau trägt durch ihren Erwerb zum Unterhalt der Familien in 9 Fällen bei.

Dazu ist gegenwärtig in 2 Fällen Gelegenheit geboten.

Die Verheiratheten haben zusammen 34 Kinder unter 14 Jahren.

Davon müssen gewöhnlich zum Unterhalt der Familie 14 beitragen.

Gegenwärtig haben 11 dieser Kinder Beschäftigung.

Außerdem sind in den Familien zu unterstützen 7 Personen.

Unverheirathet sind von den Ausstellern 10.

Dieselben haben ein Durchschnittsalter von 25⅓ Jahren.

Das höchste Alter beträgt 42 Jahre; das niedrigste 19 Jahre.

Die Unverheiratheten sind zusammen arbeitslos seit 103 Wochen; durchschnittlich pro Person 10⅓ Wochen.

Dauer der längsten Arbeitslosigkeit 20 Wochen; der kürzesten 1 Woche.

Familienangehörige sind von den Unverheiratheten zu unterstützen 12.

Allgemeine Bemerkungen über die gegenwärtigen Verhältnisse im Gewerbe.

beutung der Arbeitskräfte seitens der Gesellschaften entgegenzutreten. Dieser Zweck würde besser erreicht durch Anschluß an den bestehenden Verband der Handlungsgehülfen.

Stellungnahme gegen die Arbeitstreiberei in England. Die maßgebenden Buchdruckerorganisationen Englands haben ihren Mitgliedern die Teilnahme am Wettsetzen verboten. An dem von der Linotype-Gesellschaft veranstalteten Wettsetzen beteiligten sich ausschließlich „Wilde“, und zwar hatte man deren trotz aller Mühe nicht mehr als 44 in ganz England und Schottland aufreiben können, während in Irland die „Hag“ ganz unterbleiben mußte, weil sich gar kein Setzer fand, der dabei mitwirken wollte.

Lohnbewegungen und Streiks.

a) Deutschland.

Steine und Erden. In den Vereinigten Berliner Wörtelwerken streikten die Kutscher, Handwerker und Arbeiter wegen angekünigter Lohnreduktion und Maßregelung von 15 Arbeitern. Vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts kam ein Vergleich zu Stande, nach dem die Arbeit am 11. Januar wieder aufgenommen wurde.

Metall- und Maschinenindustrie. Die Aussperrung der Werftarbeiter der Seebeck'schen Werft in Bremerhaven dauert fort. Mehrfache Unterhandlungen blieben ergebnislos. — In der Metallwaarenfabrik von D. Seifert in Altenburg haben 100 Mann die Arbeit eingestellt. — In den Panther-Fahrradwerken zu Magdeburg wurden 35 Arbeiter entlassen und das Eruchen der Arbeiter, lieber die Arbeitszeit herabzusetzen, abgelehnt. Darauf stellten sämtliche Arbeiter die Arbeit ein. — Die Former in Kottbus (Maschinenfabrik Knackstedt) streikten wegen verweigerter Vergütung des fehlerhaften Gusses.

Textilindustrie. In der Jutesabrik Sandhosen legten 300 Arbeiter und Arbeiterinnen (meist Italiener) wegen Wegfalls der Nachmittagspause die Arbeit nieder. — In Aachen sind in zwei Fabriken (bei Lörsch und bei Kelleffen) Differenzen wegen Aufzwingung des Zweistuhlsystems ausgebrochen. Die Arbeiter werden vom christlichen Textilarbeiterverband unterstützt.

Lederindustrie. Ein Sattlerstreik bei der Berliner Firma Prekel wurde nach kurzer Dauer vor dem Einigungsamt durch Vergleich beendet.

Holzindustrie. In den Differenzen der Berliner Holzindustrie wegen Einführung des Kontrollbuches hat das Einigungsamt in mehreren Sitzungen verhandelt, die 3. Zt. noch nicht beendet sind. Ein Vergleich soll nach mehreren Tagen unterbreitet werden. Die Arbeitgeber wollen den Ausschluß des § 616 des B. G.-B. nicht zurückziehen, sondern es auf eine Gerichtsentscheidung ankommen lassen. — In Grimmitzschau streikten die Drechsler der Firma Nohland & Bohlend.

Nahrungsmittelindustrie. Im Bürg. Brauhaus zu Sera traten 12 Brauer wegen Maßregelung eines Kollegen aus. — Ein Schlächterstreik in Eisenberg (Thür.) ausgebrochen, 27 Gehülfen der Firma Panzer feiern zwecks Erlangung der Sonntagsruhe. — Auf den Eiswerken Seebad in Reinickendorf streikten 150 Arbeiter wegen schlechter Behandlung und Maßregelung, sowie wegen Lohn Differenzen.

Bekleidungs-gewerbe. Die Handschuhmacher-aussperrung in Halberstadt dauert fort. 317 Arbeiter sind ausgesperrt und durch die schwarze Liste geächtet!

Poligraphische Gewerbe. Die Differenzen in der Druckerei der „Leipziger Volkszeitung“ dauern fort. Eine öffentliche Volksversammlung ist auf den 16. Januar einberufen, in welcher der Redakteur

des „Correspondent“, Nerhäuser“, über „Die Leipziger Sozialdemokratie in Theorie und Praxis“ referieren wird. — In Dortmund wurden 12 Verbandsmitglieder der amtlichen „Dortmunder Zeitung“ vor die Alternative gestellt, aus dem Verbands auszutreten oder die Entlassung zu erhalten. Der Verband will den Kampf aufnehmen.

b) Ausland.

Oesterreich. Die in der bürgerlichen Presse verbreiteten Nachrichten über die Gefahr eines Generalstreiks sind auf dunkle Preistreiberien zurückzuführen. Die „Leipziger Neuest. Nachr.“ wissen bereits von Erhöhungen der Kohlenpreise infolge der Streiks in Böhmen zu berichten. In Wirklichkeit feierten nur wenige Belegschaften im Duxer Revier, die bereits beschlossen haben, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Dänemark. Eine größere Arbeiteraussperrung in der dänischen Eisenindustrie ist infolge guten Ausganges von Verhandlungen der beteiligten Organisationen vermieden worden. Es sollen bis zum 1. April d. J. die Verhandlungen über die Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse fortgesetzt werden.

Aus Unternehmerkreisen.

Neue Kartellgründungen sind in der Kupferdrahtfabrikation (Sieg Köln) und in der Elektrotechnik zwischen den Petersburger Firmen Siemens & Halske, der St. Petersburger Gesellschaft für elektrische Anlagen und der Gesellschaft Eclairage électrique de St. Petersburg mit einem Kapital von 60 Millionen Francs erfolgt. Die letztere Gesellschaft bezweckt augenscheinlich die Herrschaft auf dem gesamteten russischen Industriemarkte. — Das internationale Spiegelglas-Syndikat (Sieg Brüssel) ist in die Brüche gegangen und zugleich stellte auch das belgische Verkaufsbureau zu Charleroi seine Tätigkeit ein. — In Bremen ist ein Reistrust mit 4 Mill. Mark Kapital gebildet worden, an dem neun deutsche Reismühlen beteiligt sind.

Arbeiterschuh.

Die deutsche Sektion der internationalen Vereinigung für Arbeiterschuh ist am 6. Januar d. J. in einer Versammlung zu Berlin unter dem Namen „Gesellschaft für soziale Reform“ endgültig unter Dach und Fach gebracht worden. Freiherr v. Verlepsch hielt die Eröffnungsrede und Professor Sombart-Breslau erläuterte den Satzungsentwurf, der einstimmig en bloc angenommen wurde. In den Ausschuß, der das Recht der Adaption hat, wurden gewählt: Brentano-München, Schmoller-Berlin, Sombart-Breslau, A. Wagner-Berlin, W. Merton-Frankfurt a. M., Köstke-Berlin, Sonnemann-Frankfurt a. M., Wirminghaus-Köln, Wittenstein-Darmen, M. Hirsch und Kamin-Berlin, Pieper, Sieberts und Lic. Weber-München-Gladbach, Behrens-Berlin, Lehner-München (bayer. Eisenbahner), Brust-Altenessen, Schäfer-Frankfurt a. M. (Kaufm. Verein), Naumann-Berlin, Tischendörfer-Berlin, Stöcker-Berlin, Abg. Vassermann, Paasche, Hise, Trimbom, Schmidt-Elberfeld, Radnische, ferner Robbe-Berlin, Prof. Francke-Berlin und Freiherr v. Verlepsch. In den Vorstand wurden gewählt: v. Verlepsch (Vorsitzender), Paasche (Schatzmeister), Francke (Generalsekretär) und Hise, Sombart, Kamin, Sieberts (Beisitzer). Als Delegierte zur internationalen Vereinigung für Arbeiterschuh wurden bestimmt: v. Verlepsch, Geh. Reg.-Rath Börrishofer, Dr. M. Hirsch, Dr. Pieper, Brentano und Sombart. Demnächst soll der Ausschuß über folgende Probleme berathen: 1. Verleihung der Korporationsrechte an Berufsvereine und Befreiung der Berufsvereine von den Schranken des politischen Vereinsrechts; 2. Errichtung eines Reichsarbeitsamtes.

Der Achtuhrabendenschluß ist in Nürnberg eingeführt und tritt dort bereits in der zweiten Hälfte des Januar in Kraft.

Diese ziemlich mühevolle Arbeit hat wohl für den Berufsstatistiker Werth, interessiert das größere Publikum aber nur in geringem Maße.

Nach dem vorstehenden Schema, in welchem nun statt der an einem Orte vorhandenen 60 bis 70 verschiedenen Berufe der Kürze wegen nur 12 angeführt sind, würde der zu gebende Bericht über die statistische Aufnahme kurz lauten: von 3330 am Orte in 12 verschiedenen Berufen beschäftigten Arbeitern waren 959 = 28,7 pSt. Mitte Januar dieses Jahres beschäftigungslos. Die Beschäftigungslosen hatten ein Durchschnittsalter von 32¹/₂ Jahren. Der älteste Arbeitslose war 61 Jahre alt und ist Bildhauer, der jüngste Arbeitslose ist Bäcker und 18 Jahre alt. Die Arbeitslosigkeit betrug bei allen 959 zusammen 4956 Wochen und pro Kopf der Arbeitslosen 5¹/₆ Wochen. Die längste Arbeitslosigkeit, pro Kopf der Arbeitslosen 12 Wochen, war im Bäckergewerbe, die kürzeste, pro Kopf der Arbeitslosen 2 Wochen, war bei den Cigarrenfortierern vorhanden. Die längste Arbeitslosigkeit eines Einzelnen (Bäcker) betrug 24 Wochen, die kürzeste eines Einzelnen (Barbier) 1/2 Woche. Die Arbeitslosigkeit ist fast vollständig auf den schlechten Geschäftsgang zurückzuführen, denn nur in 30 Fällen ist sie durch Krankheit entstanden. Rechnet man den ortsüblichen Lohn nur zu M. 16 pro Woche, so ergeben die 4956 Wochen, in denen nicht gearbeitet werden konnte, einen Ausfall an Arbeitsverdienst von M. 79 296, oder pro Kopf der Arbeitslosen M. 82,68. Hierzu kommt noch der durch verminderte Erwerbsthätigkeit der Frauen und Kinder der verheiratheten Arbeitslosen entstehende Ausfall.

Von den 959 Arbeitslosen waren 525 verheirathet. Diese hatten ein Durchschnittsalter von 35¹/₂ Jahren. Das höchste Alter unter den verheiratheten Arbeitslosen war 61 Jahre, das niedrigste Alter 24 Jahre. Die verheiratheten Arbeitslosen waren zusammen 2034 Wochen oder pro Kopf 3¹/₁₀ Wochen beschäftigungslos. Die längste Arbeitslosigkeit betrug 10 Wochen, die kürzeste 1 Woche. Von den 525 verheiratheten Arbeitslosen mußte in 312 Fällen die Frau durch ihren Erwerb zum Unterhalt der Familie beitragen, doch hatten von diesen Frauen am Tage der Aufnahme der Statistik nur 258 Beschäftigung, so daß in 54 Fällen neben dem Ausfall des Arbeitsverdienstes des Mannes auch der der Frau eintrat. Die verheiratheten Arbeitslosen hatten zusammen 1180 Kinder unter 14 Jahren, von denen 269 zum Unterhalt der Familie durch verschiedene Berrichtungen vor und nach der Schulzeit beitragen mußten. Die Kinder waren beschäftigt mit Zeitungsaustragen oder als Laufburschen in einem kaufmännischen Geschäft.

Gegenwärtig haben jedoch nur 233 Kinder Gelegenheit, diese Beschäftigung auszuüben, so daß in 36 Fällen auch dieser Ausfall des Erwerbes die Familien betrifft. Die Verheiratheten hatten außerdem von ihrem Arbeitsverdienst noch 144 sonstige erwerbsunfähige Familienangehörige zu ernähren.

Von den 959 Arbeitslosen waren 434 ledig. Das Durchschnittsalter der Ledigen betrug 30¹/₆ Jahre. Das höchste Alter war 60 Jahre, das niedrigste Alter 18 Jahre. Die beschäftigungslosen ledigen Personen waren zusammen 2922 Wochen arbeitslos, oder durchschnittlich pro Kopf 6⁷/₁₀ Wochen. Die längste Arbeitslosigkeit betrug 24 Wochen, die kürzeste eine halbe Woche. Die unverheiratheten Arbeitslosen hatten zusammen 223 Familienangehörige zu ernähren.

In dieser Weise wäre nach den vorstehenden Feststellungen ein Bericht über die Arbeitslosigkeit zu geben. Hat man Gelegenheit, in dem Schema unter „Bemerkungen“ die Lohnhöhe in den einzelnen Gewerben anzugeben, so kann der thatsächliche Verlust an Arbeitsverdienst für jedes Gewerbe und mithin auch insgesammt angegeben werden. Ferner kann noch festgestellt werden, welches Gewerbe procentual an der Arbeitslosigkeit am stärksten beteiligt ist. Da die Statistik in den meisten Fällen aber

zu dem Zwecke aufgenommen werden wird, um an die maßgebenden Körperschaften mit der Forderung, dem Nothstand abzuwehren, heranzutreten, so sind diese Berechnungen nur für die einzelnen Gewerbe von Interesse. Die Berechnung der Durchschnittszahlen ist ja überaus einfach. Trotzdem wollen wir, um jeden Zweifel zu bannen, auch diese noch kurz detaillieren. Das durchschnittliche Alter der gesamten Arbeitslosen erhält man, indem man die aus dem Durchschnittsalter der Arbeiter der einzelnen Gewerbe sich ergebende Summe (Rubrik 5) durch die Zahl der beteiligten Gewerbe (in diesem Falle 12) theilt. Die durchschnittliche Arbeitslosigkeit pro Kopf der Arbeitslosen erhält man, wenn man die Zahl der Wochen (Rubrik 8, 17, 31) durch die Zahl der Arbeitslosen (Rubrik 4, 13, 27) theilt. Das Prozentverhältniß der Arbeitslosen findet man, wenn man die Zahl der Arbeitslosen mit 100 multipliziert und die so gewonnene Summe durch die Zahl der am Orte beschäftigten Arbeiter theilt.

Aus den bisher gemachten Ausführungen ist ersichtlich, daß die Aufnahme einer Arbeitslosenstatistik mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Sie sollte auch nur in den Orten vorgenommen werden, in denen eine genügende Anzahl Kräfte und auch die notwendigen Geldmittel vorhanden sind. Wird sie aber unternommen, so müssen von vornherein alle Einrichtungen so getroffen werden, daß der Erfolg gesichert wird.

Soziales, Hygiene.

Die Zahl der Unfälle in den Fabriken in England ist in einem Jahre um mehr als 25 Prozent gestiegen. Die englischen Fabrikinspektoren verzeichneten für das Jahr 1899: 70,760 Unfälle (1898: 57,562); davon waren 871 mit tödtlichem Ausgang. Das Blut der Arbeitssklaven düngt den Acker des Industrialismus, dem die Dividenden der kapitalistischen Ausbeuter entspringen.

Aus der Arbeiterbewegung.

Die Zimmerer Berlins sprachen sich in ihrer letzten Generalversammlung nach fünfständiger Debatte für die Vertragsverlängerung mit der Organisation der Unternehmer aus. Sie erklärten sich zum Abschluß von Vereinbarungen auf bestimmte Zeit unter Anerkennung des gegenwärtig geltenden Vertrages bereit, der aber durch einige Aufbesserungen korrigiert werden müsse. In der angenommenen Resolution heißt es u. A. auch: „Die Verammlung sieht in der Vertragsschließung zwischen zwei sich auf wirtschaftlichem Gebiete gegenüberstehenden Interessenorganisationen bezw. -gruppen einen Akt gegenseitiger Anerkennung und Achtung und die Gewähr des wirtschaftlichen Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Erhaltung dieses Verhältnisses hängt jedoch einzig und allein von einer starken, finanziell gut fundierten Organisation auf Seiten der Arbeiter ab, die eventuell auch in der Lage ist, dem Vertrage durch einen Kampf den gehörigen Respekt bei solchen Arbeitgebern zu verschaffen, die denselben nicht achten.“

Die deutschen Steinarbeiter haben eine Denkschrift an den Bundesrath über die Gefahren in ihrem Berufe herausgegeben, die von Rich. Calwer bearbeitet ist und in der Forderung eines reichsgesetzlich-sanitären Arbeiterschutzes gipfelt. Wir werden auf das 197 Seiten umfassende Werk in einer besonderen Arbeit zurückkommen.

Der Zentralverein der deutschen Böttcher veranstaltet für die Monate Januar bis März d. J. eine Berufsstatistik, die sich auch auf die Dauer der Arbeitslosigkeit während dieser Zeit erstreckt.

Die Außenbeamten der Versicherungsgesellschaften (Agenten) beabsichtigen die Gründung eines Verbandes für Deutschland, um der rücksichtslosen Aus-

Gewerbegerichtliches.

Gegen die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte bei den Amtsgerichten, wie sie der Antrag der Abg. Baffermann und Genossen verlangt, hat der Generalrath des Vereins deutscher Kaufleute eine Petition an den Reichstag gerichtet. Die Petenten ersuchen darin um Ablehnung des genannten Antrages und empfehlen, einer früheren Entscheidung des Reichstages entsprechend, die Ausdehnung der Gewerbegerichte auf den kaufmännischen Beruf. Bei den bestehenden Gewerbegerichten sollen besondere Kammern für Kaufleute eingerichtet und gleichzeitig die Berufungszahlen auf M. 300 erhöht werden.

Neues Gewerbegericht beantragt. Eine gut besuchte Versammlung in Düren beschloß, die Errichtung eines Gewerbegerichts zu beantragen.

Wahlen. In Posen sind bei der Wahl der Arbeitnehmerliste (S. Nr. 37 des Corr.-Bl. Jg. 1900) die polnisch geschriebenen Stimmzettel ungültig erklärt worden, und so hätte demnach die Liste der Gewerkschaften „gesiegt“. Zweifellos wird diese Ungültigkeitserklärung angefochten werden und die höhere Behörde hätte dann die Entscheidung zu treffen. — In Biersen, Dülken und Lohberich (3 Filialen des M.-Glabbecher Gewerbegerichts) siegten die christlichen Kandidaten.

Justiz.

Vom Koalitionsrecht in Posen.

Der Herr Regierungspräsident von Posen hat sich die Sache überlegt. Die Zahlstelle der Schuhmacher erklärte er erst als politischen Verein auf Grund der Statuten des Vereins deutscher Schuhmacher. Jetzt antwortet er auf die weitere Beschwerde beim Oberpräsidenten, und auf einmal wird die Zahlstelle von ihm gerade auf Grund ihrer Statuten als unpolitisch bezeichnet. Das Schreiben lautet:

Posen, 3. Januar 1901.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

J.-Nr. 13777/00 I. A.

Ihre Beschwerde gegen meinen Bescheid vom 3. Juli v. J. Nr. 5438/00 I. A. ist mir von Sr. Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten hier selbst nochmals zugegangen.

Bei der insolgedessen ermöglichten nochmaligen Prüfung der Sachlage hat sich ergeben, daß die hiesige Zahlstelle des Verbandes deutscher Schuhmacher dem hiesigen Arbeitersekretariat nicht angegliedert ist, und dieselbe daher, so lange sie sich im Rahmen ihres Statuts hält und nicht das politische Gebiet betritt, als politischer Verein im Sinne des Vereinsgesetzes nicht anzusehen ist.

Unter Aufhebung meiner Entscheidung vom 3. Juli v. J. Nr. 5438/00 I. A. habe ich den Herrn Polizeipräsidenten hier selbst ersucht, Vorstehendem gemäß zu verfahren und sehe daher Ihre Beschwerde als erledigt an.

J. V.: gez. (Unterschrift).

Was der Herr Regierungspräsident damit meint, daß die hiesige Zahlstelle des Vereins deutscher Schuhmacher dem hiesigen Arbeitersekretariat nicht angegliedert ist und dieselbe „daher“ nicht als politischer Verein anzusehen ist, ist schwer verständlich. Bekanntlich sind gerade die Arbeitersekretariate die neutralen Einrichtungen, und wie ein Verein, der sich dem Sekretariat anschließt oder besser gesagt, der das Sekretariat unterstellt, dadurch politisch wird, wird wohl außer dem Herrn Regierungspräsidenten so leicht Keiner verstehen. Uebrigens lassen die Maßnahmen des Regierungspräsidenten jede Konsequenz vermissen. Während er die Versammlungen der „politischen“ Zahlstelle auflösen ließ, sofern Frauen anwesend waren, ließ er die Zahlstelle selbst bestehen,

troßdem die Mitgliederliste, in der auch weibliche Mitglieder enthalten waren, der Polizeibehörde eingereicht wurde. Da politischen Vereinen Frauen nicht angehören dürfen, hätte er doch auch die Zahlstelle auflösen müssen.

Die Posener Polizei interessiert sich bereits lebhaft für unser zu gründendes Gewerkschaftsorgan in polnischer Sprache, dessen Druckort Posen sein soll. Vor Kurzem wurde ein Druckereibesitzer, von dem sie annahm, daß er die Zeitung drucken werde, auf das Polizeipräsidium geladen. Man jagte ihm dort keineswegs, daß er die Zeitung nicht drucken sollte — so vorsichtig sind die Herren doch schon geworden —, sondern man fragte ihn, ob er denn keine andere Arbeiten hätte, ob er auch Soldat gewesen sei usw. Als der Buchdrucker aber dabei blieb, daß er die Zeitung, trotzdem er Soldat gewesen, drucken wolle, gab der Polizeikommissarius zu verstehen, daß er ihn in 14 Tagen noch einmal sprechen wolle. Der Herr Kommissarius nimmt jedenfalls an, daß der Buchdruckereibesitzer anderen Sinnes werden würde und ihn die Erinnerung an seine Soldatenzeit doch noch anders stimmen werde.

Kartelle, Sekretariate.

Eine Lese- und Wärmestube für Arbeitslose

hat das Dresdener Gewerkschaftskartell im dortigen „Gewerkschaftshaus“ errichtet, die sich bereits eines starken Zuspruchs erfreut. Diese soziale That verdient um so mehr Anerkennung, als der Dresdener Magistrat diesmal nichts zur Milderung des Arbeitslosenelends gethan hat.

Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Die „Buchdrucker = Wacht“, das Keiltreiberorgan der tarifgegnereischen Buchdrucker = Gewerkschaftler, antwortet in seiner Nr. 1 auf unsere Bemerkungen über den Bericht der Einigungskonferenz anlässlich der Differenzen in der Leipziger Volkszeitungs-Druckerei in Nr. 51 des „Corr.-Bl.“ mit den unflätigsten Beschimpfungen des Redakteurs des „Corr.-Bl.“: „Legien's Kuli“, „in Leipzig genugsam bekannter Schmierfink“, „großer Hehl“, „Dummheiten“, „edler Mann“, diese Bezeichnungen dienen zur Illustration des öden Gefasels der „Wacht“. Man wird uns nicht zumuthen, auf diese Gemeinheiten zu antworten. Wir begnügen uns mit ihrer Wiedergabe, um zu zeigen, welche Kampfweise unter den Pittigen der Leipziger Schürker der Sonderbündelei geübt wird.

Mittheilungen.

Im Auftrage und Verlage der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ist am 15. Januar d. J. eine Schrift erschienen, betitelt:

Die Vertreter der Arbeiterversicherung und deren Aufgaben.

Bearbeitet von Th. Just, Chemnitz.

Die 72 Seiten umfassende Schrift bezweckt, die Leiter und Vertreter der deutschen Gewerkschaften über die Wahlvorschriften, Bestimmungen und Aufgaben in der deutschen Arbeiterversicherung, bezw. in deren Vertretungen zu unterrichten, und sie wird jeder Ortsverwaltung und jedem örtlichen Vertrauensmann der der Generalkommission angeschlossenen Organisationen unentgeltlich zugestellt.

Gewerkschaftsmitglieder können dieselbe zum Preise von 20 M durch ihre Organisation beziehen. Durch Buchhandlungen bezogen, beträgt der Preis 40 M .

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien, Hamburg 6, Marktstr. 15, II.